Die unbefugte Veröffentlichung von Briefen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Heinrich Kuveke
Referendar a. D.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1912.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herbert Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meinem lieben Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Die Reichsgesetze betr. das literarische und artistische Urheberrecht. 1893.

Allfeld, Kommentar zum Gesetz v. 19. 6. 1901. München 1902.

Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht. Innsbruck 1887.

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts. München 1900.

Burkas, Eigentumsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht an Briefen. Diss. Leipzig 1907.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. 3. Aufl. 1882.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 6. Halle 1908.

Daude, Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht. Berlin 1910.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Eisenlohr, Das literarische und artistische Eigentums- und Verlagsrecht. Berlin 1855.

Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. v. 11. 6. 1870.

Friedländer, Die Verletzung des Briefgeheimnisses. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 S. 756 ff.

Fuld, Das Autorrecht an Briefen. In Gruchots Beiträgen Bd. 32 S. 99—107 u. 92—204.

Gareis, Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl.

Gareis, Gutachten über das Recht am eignen Bilde.

Gerhard, Der strafrechtliche Schutz des Briefes. Diss. Freiburg 1905.

Giannini, Del. diritto epistolare im 47. Bd. des Archivio Giuridico von Seraphini, Pisa 1891.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Giesker, Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz. Basel 1908.

Giesker, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre. Diss. Zürich 1905.

Goltdammers Archiv Bd. 9 S. 533 ff.: Über das literarische Eigentum an Briefen, Bd. 11 S. 384 ff.

Goltdammers Archiv Bd. 11 S. 348 ff.: Das Recht der Briefe und Photographien.

Harum, Die österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.

Hoffmann, Über das Urheberrecht an Briefen. Diss. St. Gallen 1874.

Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 23 S. 155 ff.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen usw. Berlin 1876.

Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. Berlin 1871.

Kohler, Das Recht an Briefen. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 7 S. 94 ff.

Kohler, Autorrecht. Jena 1880.

Kohler, Recht an Briefen. In der Deutschen Juristenzeitung 1906 Nr. 1 S. 51 ff.

Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechts. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10 S. 241 ff.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Kuhlenbeck, Urheberrecht und Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Lindemann, Strafrechtlicher Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung von Briefen. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 27 S. 65 ff.

v. Liszt, Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1898.

Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Kommentar zum bayrischen Gesetz v. 8. 7. 1860. Erlangen 1867.

Mitteis, Gutachten. In den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentags 1900 Bd. 2 S. 42 ff.

Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch artistischen Urheberrechts nach dem österr. Gesetz v. 26. 12. 1895. In der Festschrift der Wiener Juristenfakultät für Josef Unger. Wien 1898.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Bd. 1. München 1901.

Osterrieth, Altes und Neues vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Petschek, Recht an Briefen. Im Archiv für bürgerliches Recht 1894 Bd. 9 S. 85 ff.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Reichardt, Das Recht an Briefen. Diss. Leipzig 1905.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Abt. 1. München und Berlin 1909.

Röthlisberger, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern. Leipzig 1902.

Schäfer, Das Manuskript und sein urheberrechtlicher Vermögenswert. In der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1905 S. 196 ff.

Scheele, Das deutsche Urheberrecht. Leipzig 1892.

Sell, Über den Erwerb des Eigentums an Briefen. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 21 S. 130 ff.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. München 1904.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Neu bearbeitet von H. O. Lehmann. Bd. 2. Berlin.

Ulmann, Über das Urheberrecht an Briefen. Diss. Erlangen 1893.

Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentags 1902 Bd. 3.

Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Wächter, Das Autorrecht nach gemeinem deutschen Recht. Stuttgart 1875.

Wieland, Das Recht an Briefen. Akademischer Vortrag 1904. Abgedruckt in den Baseler Nachrichten 1904 Nr. 345 ff.

Wildhagen, Gutachten. In den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentags Bd. 2 S. 118 ff.

Windscheid, Gesammelte Reden und Abhandlungen. 1904.

Wittkowsky, Gutachten über den literarischen Wert der in der Sammlung „Peter Cornelius, ausgewählte Briefe“, Leipzig 1904, enthaltenen Briefe Richard Wagners.

Einleitung.

Seitdem Kohler durch seine im Jahre 1893 erschienene treffliche Abhandlung über „Das Recht an Briefen“ auf die große Bedeutung, welche dem Briefe als Hilfsmittel menschlichen Lebensverkehrs zukommt, hingewiesen und die Anerkennung des am Briefe bestehenden Individualrechtes als einer der wichtigsten Seiten des Personenrechts gefordert hat, ist, wie das Recht an Briefen überhaupt, so auch die Frage, wie ihre unbefugte Veröffentlichung rechtlich zu beurteilen sei, der Gegenstand zahlreicher, zum Teil recht eingehender wissenschaftlicher Erörterungen gewesen. In den meisten Fällen aber haben sich die betreffenden Abhandlungen darauf beschränkt, die angeregte Frage nur in ihrer Bedeutung für den Verfasser bezw. Absender des Briefes zu erörtern, und selten nur wurde der Person des Empfängers dabei gedacht.

Nun ist es zwar richtig, daß durch die unbefugte Veröffentlichung eines fremden Briefes in erster Linie in die Rechte seines Verfassers oder Absenders eingegriffen wird; wir werden aber im Verlaufe unserer Darstellung sehen, daß neben dem Verfasser und Absender des Briefes auch der Briefempfänger gar oft das größte Interesse daran hat, gegen eine ohne seine Zustimmung erfolgende Veröffentlichung des an ihn gerichteten Briefes geschützt zu sein, weil der betreffende Brief vielleicht Vertraulichkeiten enthält, die ihn angehen, und auf Beziehungen

und Äußerungen hindeuten, an deren Geheimhaltung ihm sehr viel gelegen ist.[1])

Unsere Darstellung wird es sich daher zur Aufgabe machen, auch die auf seiten des Briefempfängers bestehenden Interessen, die durch eine unbefugte Veröffentlichung des an ihn gerichteten Briefes verletzt werden können, einer näheren Betrachtung zu unterziehen, überhaupt aber einmal zu untersuchen, ob die geltende Rechtsordnung den in dieser Beziehung berechtigten Schutzansprüchen der durch die unbefugte Briefveröffentlichung betroffenen Personen gebührend Rechnung trägt.

---

[1]) Kohler, Urheberrecht 1907 S. 444.

Erstes Kapitel.

Grundbegriffe des Themas.

§ 1.

Begriff des Briefes.

Eine jede systematische Darstellung erfordert in erster Linie eine Definition der in Frage stehenden Begriffe. Ehe wir daher auf die Frage: „Wie ist die unbefugte Veröffentlichung von Briefen rechtlich zu beurteilen?“ näher eingehen, müssen wir den Begriff „Brief“ definieren. Man ist bei der Definition dieses Begriffes in Literatur und Rechtsprechung zu zahlreichen, vielfach voneinander sehr abweichenden Begriffsbestimmungen gelangt. Wie ist eine solche Divergenz der Ansichten zu erklären? In erster Linie hat sie einen äußeren Grund darin, daß die Gesetze, welche Normen über das Recht des Briefes und seinen Schutz enthalten, aus denen man daher in erster Linie eine Definition des Briefes zu gewinnen hoffte, an keiner Stelle eine Begriffsbestimmung des Briefes geben. Wo überhaupt in den Gesetzen vom Brief und seinem Rechtsschutz die Rede ist, wie z. B. im Reichspostgesetz vom 28. 10. 1871 oder im Reichsstrafgesetzbuch, da verstehen diese Gesetze, je nach den Gesichtspunkten, die für sie maßgebend sind, unter „Brief“ Verschiedenes.[1] Daraus

[1] vgl. Reichardt, Recht an Briefen S. 3, der darauf hinweist, daß sogar ein und dasselbe Gesetz, das RStGB., den Ausdruck „Brief“ in den §§ 299 u. 354 in verschiedener Bedeutung gebraucht.

aber ergibt sich ein zweiter, innerer Grund für die große Divergenz der Ansichten über den Begriff des Briefes: Man hat eben, worauf Petschek[2]) hinweist, den Brief stets von dem einseitigen Standpunkte solcher Gesetzesbestimmungen aus betrachtet und, ohne von den Eigentümlichkeiten des betreffenden Falles abzusehen, eine allgemeine Begriffsbestimmung aus ihnen abzuleiten gesucht, wobei man naturgemäß zu sehr verschiedenen und außerdem einseitigen Formulierungen des Begriffes „Brief" gelangen mußte. Derartige Sonderdefinitionen können, auf andere Rechtsgebiete verallgemeinert angewendet, naturgemäß nicht zutreffend sein, sie näher zu betrachten, fällt daher nicht in den Rahmen unserer Darstellung. Für diese haben wir eine möglichst alle Fälle umfassende Definition des Begriffes „Brief" zu suchen, und diese glauben wir gefunden zu haben, wenn wir sagen: Brief im weitesten Sinne ist „die in Schriftform gebrachte, an einen bestimmungsgemäßen Empfänger (Adressaten) gerichtete Gedankenäußerung".[3])

Diese Begriffsbestimmung des Briefes im weitesten Sinne deckt sich aber nicht, wie man vielleicht annehmen möchte,[4]) mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, der Auffassung des täglichen Lebens vom Briefe. Denn während man im täglichen Leben bei dem Worte „Brief" doch wohl an eine vertrauliche, durch einen Briefumschlag verschlossene Mitteilung denkt, entfällt bei unserer Definition das Moment des Verschlusses wie das der Vertraulichkeit, und es bleibt neben der Schriftform für die Briefe i. w. S. nur noch die Beziehung des Briefschreibers zu einem oder

---

[2]) Petschek, Eigentum an Briefen S. 89.

[3]) Friedländer S. 775.

[4]) So Reichardt S. 5 u. 6 und Wildhagen, Gutachten S. 118.

doch wenigstens zu einem bestimmt begrenzten Kreise von Empfängern als Begriffserfordernis bestehen.

Ziehen wir nunmehr aus der von uns für den Brief i. w. S. gegebenen Definition unsere Folgerungen in Hinblick auf die zahlreichen im täglichen Leben als Brief bezeichneten Formen schriftlicher Gedankenäußerung, so sehen wir einmal, daß wir zu den Briefen i. w. S. nicht[5]) zu rechnen haben die zahlreichen in Briefform gekleideten Erzählungen, Romane und Novellen, wissenschaftlichen oder belehrenden Abhandlungen u. dgl., denn sie haben nur die äußere Form von Briefen angenommen, richten sich aber nicht an einen begrenzten Kreis von Empfängern, sondern an das allgemeine Publikum. So sehen wir ferner, daß zu den Briefen i. w. S. gleichfalls nicht gehören die in Zeitungen veröffentlichten sogen. „offenen Briefe", denn auch ihr Inhalt, mögen sie selbst an genannte Einzelpersonen adressiert sein, ist in Wirklichkeit für die Leser der Zeitung, d. h. für das Publikum bestimmt. Wenn aber der Brief i. w. S. nur ganz allgemein eine schriftliche Mitteilung des Briefschreibers oder Absenders an eine bestimmte Adresse erfordert, ohne die Form oder Art der Mitteilung noch näher zu fixieren, so folgt daraus wiederum, daß es gleichgültig ist, ob der Mitteilende oder ein anderer die Mitteilung niedergeschrieben hat, ob sie Datum, Anrede und Unterzeichnung trägt, es folgt ferner daraus, daß es weder auf die Art des Stoffes, der die Schriftzeichen trägt, noch auf die Wahl der Schriftform ankommt, daß die handschriftliche Mitteilung durch die mit der Schreibmaschine oder mit Druck hergestellte ersetzt werden kann,

---

[5]) Wildhagen, Gutachten S. 119; Reichardt S. 5 u. 6; Ulmann S. 1.

daß der allgemein gebräuchlichen die Geheim- oder Chiffreschrift gleichzuachten ist. Auch auf den Inhalt der Mitteilung kommt es daher nicht an, er kann unendlich verschieden sein, er braucht auch keinen vernünftigen Sinn zu ergeben, so daß wir auch das wirre Schreiben eines Geisteskranken als Brief anzusehen haben.[6]) Nach unserer Definition müssen auch unverschlossene Mitteilungen, die nur die äußere Form von Briefen haben, wie sie uns z. B. auf Postkarten oder auf den für offene Mitteilungen bestimmten Abschnitten der Paketadressen oder Postanweisungen zugehen, als Brief i. w. S. gelten. Schließlich wird nach unserer Definition ebensowenig wie der Verschluß auch die Vertraulichkeit des Inhaltes als Begriffserfordernis des Briefes i. w. S. angesehen. Mit dem herrschenden Sprachgebrauche des täglichen Lebens erblickt allerdings auch Kohler[7]) das wesentliche Merkmal des Briefes in seiner Vertraulichkeit, nach ihm ist „Brief“ jede vertrauliche, schriftliche Kundgebung, die mit der Absicht getan wird, daß sie nicht oder nur in beschränktem Kreise weiterverbreitet werden soll. Letztere Absicht wird allerdings in der Regel bei dem Briefschreiber vorhanden sein. In den meisten Fällen werden die Briefe von ihm nicht zur Veröffentlichung bestimmt sein, der Gedanke daran wird ihm fernliegen, wenn nicht gar ausgeschlossen sein. Trotzdem können wir aber die Vertraulichkeit nicht als ein Essentiale des Briefes bezeichnen. Es läßt sich nämlich nicht in Abrede stellen, daß beim Briefschreiber keineswegs immer die Absicht, seine Mitteilung überhaupt nicht oder nur in beschränktem Kreise weiterverbreitet, also vertraulich

---

[6]) Gerhard, Der strafrechtliche Schutz des Briefes S. 20.

[7]) Kohler, Recht an Briefen S. 101. Daher rechnet er zum Begriffe des Briefes auch vertrauliche öffentliche Kundgebungen, staatliche Geheiminstruktionen und Geheimberichte.

behandelt zu sehen, vorwalten wird. Wie oft werden nicht vielmehr schriftliche Äußerungen, die man nach der von uns aufgestellten Definition ohne weiteres als Briefe anzusehen hat, mit dem Wunsche getan werden, der Empfänger „möge doch alle Welt recht genau wissen lassen, was man Schönes von sich zu melden hat".[8]) Wenn man aber die Möglichkeit des Vorhandenseins einer derartigen Absicht beim Briefschreiber nicht ableugnen kann, wenn Briefe zustande kommen können, bei denen der Schreiber gar nicht die Erwartung hegt, der Empfänger werde ihren Inhalt als vertrauliche Mitteilung behandeln, wenn ihre Weiterverbreitung ihm vielleicht sogar erwünscht ist, dann kann man auch die Vertraulichkeit nicht als ein Essentiale des Briefes bezeichnen.

Damit hätten wir wohl aller Punkte Erwähnung getan, die bei einer Definition des Briefes Beachtung verdienen. Im Anschluß an diese Ausführungen sei hier nur noch eine Frage kurz berührt, die schon in zahlreichen Abhandlungen[9]) über das Recht an Briefen besprochen, aber keineswegs übereinstimmend beantwortet worden ist. Diese Frage lautet: Sind auch die Telegramme zu den Briefen i. w. S. zu rechnen? Für den Briefcharakter der Telegramme spricht sich unter andern vor allem Kohler[10]) aus, und zwar deshalb, weil für ihn jede vertrauliche schriftliche Kundgebung „Brief" ist, ein Telegramm aber doch auch als vertrauliche Kundgebung anzusehen sei. Der Briefcharakter der Telegramme wird andererseits verneint von Petschek[11]) mit der Begründung, daß

---

[8]) Ulmann S. 3.

[9]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 102; Petschek S. 90; Wildhagen, Gutachten S. 118 f.

[10]) Kohler, Recht an Briefen S. 101.

[11]) Petschek a. a. O. S. 90.

Telegramme ihre Gestaltung nicht vom Absender erhalten.

Die Kohlersche Begründung ist bei der Lösung der aufgeworfenen Frage für uns bedeutungslos, weil wir im Gegensatz zu Kohler die Vertraulichkeit nicht als Essentiale des Briefes i. w. S. betrachten.

Die den Briefcharakter der Telegramme verneinende Auffassung Petscheks aber ist deswegen zurückzuweisen, weil seine Behauptung, daß Telegramme ihre Gestaltung nicht vom Absender erhielten, doch nur auf die äußere Gestalt zutrifft, in der das Telegramm erscheint, wenn es in die Hände des Adressaten gelangt.[12]) Worauf es aber allein ankommt, nämlich die Gestaltung der in dieser Form zutage tretenden Gedanken, so rührt diese doch einzig und allein vom Absender her. Und wie eine schriftliche, an eine bestimmte Adresse gerichtete Gedankenäußerung entsprechend der von uns gegebenen Definition des Briefes nicht deshalb ihren Briefcharakter verliert, weil ich sie nicht selbst niedergeschrieben habe, sondern von einem andern habe schreiben lassen, so kann der Umstand, daß Telegramme ihre endgültige äußere Gestalt nicht vom Absender erhalten, ihnen den Briefcharakter nicht nehmen. Als in Schriftform gebrachte, an einen bestimmungsgemäßen Empfänger gerichtete Gedankenäußerungen sind daher auch Telegramme zu den Briefen i. w. S. zu rechnen.

---

[12]) Ähnlich auch Wildhagen, Gutachten S. 119: „Die Besonderheit besteht nur in der Art, wie die schriftliche Mitteilung zustande kommt, nicht wie sie übermittelt wird".

§ 2.

Begriff der Veröffentlichung.

Ehe wir uns nun aber der Darstellung unserer eigentlichen Aufgabe: „Wie ist die unbefugte Veröffentlichung von Briefen rechtlich zu beurteilen?“ zuwenden können, haben wir uns noch einige weitere Fragen vorzulegen, deren Beantwortung einmal die Voraussetzung für eine vollständige Lösung der uns gestellten Aufgabe bildet, die uns aber auch vor Augen führen wird, wie zahllos die Fälle sind, wo durch Veröffentlichung von Briefen die verwerflichsten Indiskretionen begangen werden, wie überaus notwendig und wünschenswert daher eine für alle Fälle ausreichende gesetzliche Regelung des Briefschutzes insbesondere gegen unbefugte Veröffentlichung ist.

Zunächst ist nämlich für die vollständige Lösung der uns gestellten Aufgabe Voraussetzung, daß wir uns Klarheit über den Begriff der Veröffentlichung verschaffen, wir müssen weiterhin aber auch die Beweggründe betrachten, aus denen heraus sich die Menschen veranlaßt fühlen, in ihrem Besitze befindliche Briefe der Öffentlichkeit preiszugeben.

Unter Veröffentlichung versteht man im Gegensatz zur bloßen Mitteilung, die sich an individuell bestimmte Personen richtet, die Kundgabe von bisher geheimen Tatsachen an die Öffentlichkeit, d. h. an einen individuell **un**bestimmten Personenkreis.[1]) Individuell unbestimmt ist der zugelassene Personenkreis dann, wenn die Wahrnehmung des Kundgetanenen nach dem natürlichen Laufe der Dinge jedem Dritten offensteht, also allgemein zu-

[1]) Kohler, Recht an Briefen S. 105; Gieske r, Der Rechtsschutz der Geheimsphäre S. 157.

gänglich ist. Das Vorhandensein dieser allgemeinen Zugänglichkeit wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein. Man wird nämlich nicht nur dann von einer Veröffentlichung reden, wenn die Wahrnehmung des Kundgetanenen jedem beliebigen Dritten, der Zutritt sucht, ermöglicht wird, man wird die allgemeine Zugänglichkeit auch dann noch als vorhanden erachten, wenn die Kundbarmachung innerhalb eines durch Beruf und Interessen begrenzten Personenkreises stattfindet, oder wenn der Zutritt von andern bestimmten, aber nur allgemeinen Bedingungen, wie Zahlung eines Eintrittsgeldes, Vorhandensein einer bestimmten Vorbildung, eines bestimmten Alters oder Geschlechtes, abhängig gemacht wird. Niemals aber darf die Zugänglichkeit durch die Individualität der Zutrittbegehrenden bedingt sein: Man wird daher z. B. niemals von einer Veröffentlichung sprechen dürfen, wenn die Kundbarmachung von irgendwelchen Tatsachen in einer Versammlung erfolgt, zu der jeder einzelne auf Grund seiner individuellen Beziehungen zum Einberufer besonders geladen worden ist.[2])

Entsprechend diesen Ausführungen ist ein Brief als veröffentlicht anzusehen, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme seines Inhaltes einem individuell unbestimmten Personenkreise gegeben ist, sei es, daß er in Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern oder in den im Handel erscheinenden Büchern abgedruckt wird, sei es, daß sein Inhalt in öffentlicher Versammlung vorgetragen, vorgelesen oder der Brief selbst vorgezeigt wird, sei es endlich, daß er in einer öffentlichen Sammlung zur Ausstellung gelangt oder gar ein öffentlicher Handel[3]) mit ihm für Autographensammler getrieben wird.

---

[2]) Gieſker, Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz S. 95.

[3]) Kohler, Recht an Briefen S. 108.

§ 3.

Beweggründe, welche zur Veröffentlichung eines Briefes Anlaß geben können.

So mannigfache Wege nach dem eben Gesagten nun demjenigen offenstehen, der einen in seinem Besitze befindlichen Brief der Mitwelt preisgeben will, so zahlreich sind auch die Beweggründe, welche ihn zu einem solchen Tun veranlassen können. Einmal können sie durchaus harmloser Art sein. So wird oft das Interesse, welches die Öffentlichkeit an der Person des Verfassers oder an dem tatsächlichen Inhalte des Briefes nimmt,[1]) Anlaß zu seiner Veröffentlichung bieten, werden es doch z. B. besonders die gebildeten Kreise stets dankbar begrüßen, wenn sie durch die Vermittlung einer solchen Publikation einen Blick tun dürfen in Geist und Herz eines Mannes, dessen Namen vordem in aller Munde war, dessen Taten oder Schriften viel besprochen wurden, der dem Gefühl der Leser vielleicht als politisch oder literarisch interessante Persönlichkeit nahe steht. Die Veröffentlichung von Briefen kann aber auch weniger ideale Zwecke verfolgen, so wird sie in vielen Fällen lediglich der geschäftlichen Reklame dienen, wie die zahlreichen Dank- und Anerkennungsschreiben beweisen, die vom Empfänger in seinen geschäftlichen Prospekten abgedruckt und in alle Welt versandt werden, um Reklame für seine Waren und gewerblichen Leistungen zu machen. Man kann sich durch Veröffentlichung eines Briefes aber auch öffentlich rechtfertigen oder auch dieses Mittel zur „öffentlichen Warnung“ vor der anfechtbaren Person oder dem bedenklichen Geschäfts-

---

[1]) Wildhagen, Gutachten S. 119.

gebaren des Verfassers“ benützen wollen. Aber auch weniger harmlose Beweggründe werden nicht selten für die Veröffentlichung eines Briefes maßgebend sein. So wird bei dem Täter oft die Absicht vorwalten, dem Verfasser dadurch Ungelegenheiten zu bereiten; von Neid oder Rachsucht getrieben, wird er versuchen, ihn durch die Veröffentlichung in den Augen der Mitwelt herabzusetzen, ihn in seiner politischen Rolle, vielleicht als Vertreter des Volkes im Parlament, unmöglich zu machen u. a.

Nicht zuletzt wird auch Gewinnsucht das unedle Motiv für eine Veröffentlichung von Briefen bilden, wie das Vorkommen eines öffentlichen Handels mit Briefen zur Genüge beweist.

Deutlich genug geht aus diesen eben aufgezählten Fällen, denen noch manch anderes Beispiel sich hinzufügen ließe, hervor, wie groß die Zahl der mit der Veröffentlichung von Briefen getriebenen Indiskretionen ist. Keiner weiteren Ausführungen bedarf es daher, um zu beweisen, wie berechtigt im häuslichen wie persönlichen, im Gewerbs- wie im Amtsleben das Verlangen nach Schutz der Briefe gegen Mißbrauch, insbesondere gegen unbefugte Veröffentlichung ist; es sei hier nur noch auf die so treffenden Worte Kohlers[2]) hingewiesen, mit denen er in seinem „Recht an Briefen“ die Publikation gerade von Vertrauensbriefen als schwere Verletzung des Innenlebens des Menschen, als jener Stätte, wo der Mensch nur er selbst ist, mit all den Eigenheiten seiner Natur, wo schonungslos all die Gefühle über Tun und Lassen der Außenwelt sich ergehen, wo all sein Sehnen, Hoffen und Streben erklingt, aufs schärfste verurteilt und die Wahrung dieses Seelenlebens als eine heilige Pflicht des Rechtes bezeichnet.

---

[2]) Kohler, Recht an Briefen S. 105.

§ 4.

Begriff der unbefugten Veröffentlichung.

Und noch eine weitere Frage haben wir uns, bevor wir auf unser eigentliches Thema eingehen können, vorzulegen:

> Unter welchen Umständen haben wir eine Briefveröffentlichung als unbefugt anzusehen?

Eine Briefveröffentlichung muß dann als unbefugt erachtet werden, wenn sie ohne Einwilligung der zu ihrer Vornahme Berechtigten erfolgt. Wir müssen daher zunächst feststellen, wem das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Briefes zusteht. In erster Linie wird man das Recht zur Veröffentlichung natürlich dem Verfasser des Briefes zugestehen müssen, denn er ist der Schöpfer des Briefes, er hat daher zu bestimmen, ob die Öffentlichkeit von dessen Inhalt erfahren soll oder nicht. Aber der Verfasser wird keineswegs immer und jedenfalls nicht allein derjenige sein, der über die Veröffentlichung des Briefes zu bestimmen hat. Denn einerseits kommt es bei der Frage, wem das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung eines Briefes zusteht, nicht so sehr darauf an, wer den Brief verfaßt hat, als vielmehr darauf, wer ihn gesandt hat.[1]) In der Regel werden zwar Verfasser und Absender des Briefes eine Person sein, doch kommt es häufig genug vor, daß jemand Briefe im Namen eines anderen in dessen Angelegenheiten schreibt, man denke z. B. an die Briefe, die der Angestellte in den Geschäften seines Prinzipals verfaßt. In diesen, wie über-

---

[1]) vgl. Wildhagen, Gutachten S. 136.

haupt in den meisten Fällen, wo Briefe kraft Auftrags geschrieben werden, wird ihre Veröffentlichung für den Verfasser meist gar keine, für den Absender aber, der die Briefe nach außen repräsentiert und dessen Beziehungen und Angelegenheiten in ihnen zur Sprache kommen, die allergrößte Bedeutung haben, nur seine Interessen werden durch die unbefugte Veröffentlichung der betreffenden Briefe in Mitleidenschaft gezogen, nur ihm und nicht dem Verfasser wird man daher in solchen Fällen das Recht, über die Vornahme der Veröffentlichung zu entscheiden, zugestehen müssen. Aber auch der Verfasser bezw. unter den eben angeführten Umständen der Absender eines Briefes sind nicht allein als die zu seiner Veröffentlichung Berechtigten anzusehen. Denn wie die Beziehungen und Angelegenheiten des Absenders, so werden sehr oft auch die des Empfängers im Briefe besprochen, und es entstehen, darauf weist Kohler[2]) in seinem „Recht an Briefen" hin, besonders bei einer Korrespondenz, einem Briefwechsel zwischen zwei Personen, intime Beziehungen von Brief zu Brief, es sind daher auch auf seiten des Briefempfängers oft höchst beachtenswerte persönliche Interessen vorhanden, die durch eine Veröffentlichung der an ihn gerichteten Briefe, mag dieselbe seitens des Absenders oder seitens eines Dritten erfolgen, aufs empfindlichste verletzt werden können. Mit Recht verlangt daher Wildhagen[3]) in seinem Gutachten zu der Frage „inwieweit an die Veröffentlichung von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers bezw. seiner Erben Nachteile zu knüpfen seien", man solle dem Absender grundsätzlich nicht allein das ausschließliche Recht zur

---

[2]) **Kohler**, Recht an Briefen S. 103.
[3]) **Wildhagen**, Gutachten S. 136.

Veröffentlichung zugestehen, sondern „wie dem Empfänger ohne Einwilligung des Absenders, so sei auch dem Absender ohne Einwilligung des Empfängers die Veröffentlichung in der Regel nicht zu gestatten". Die gleiche Forderung wird auch von dem 1. Entwurfe zu dem Urhebergesetze v. 19. 6. 1901 (im folgenden abgekürzt: LUG.) gestellt, dessen § 44 eine Schutzbestimmung gegen die unbefugte Veröffentlichung von Privatbriefen aufstellt und im Abs. 2 die öffentliche Mitteilung eines Briefes für unbefugt erklärt, wenn sie ohne Einwilligung des Verfassers und des Eigentümers der Schrift erfolgt. Der Ausdruck „Eigentümer der Schrift" ist hier allerdings, wie Wildhagen mit Recht betont, nicht glücklich gewählt, weil der Empfänger, wie wir bei der Betrachtung der Eigentumsverhältnisse am Briefe noch sehen werden, zwar meist Eigentümer des Briefes sein wird, es aber nicht zu sein braucht, und „wenn er es ist, der Grund des ihm zugedachten Schutzes gegen Veröffentlichung nicht in seinem Eigentum an der Schrift, sondern in ganz anderen Interessen liegt, die ihrem Wesen nach von dem Eigentum an der Schrift ganz unabhängig sind und deshalb auch dann des Schutzes bedürfen, wenn der Empfänger nicht der Eigentümer ist, sondern das Eigentum vielleicht ausnahmsweise bei dem Absender geblieben oder auf einen Dritten übergegangen ist".[4]) Gewöhnlich wird daher auch die Zustimmung des Empfängers zur Veröffentlichung des an ihn gerichteten Briefes erforderlich sein. Freilich wird dieser Grundsatz aber nur dann zu gelten haben, wenn durch die Veröffentlichung des in Frage stehenden Briefes die Interessen des Empfängers tatsächlich verletzt werden, wenn

---

[4]) Wildhagen, Gutachten S. 137.

also der betreffende Brief „Vertraulichkeiten enthält, die auch den Empfänger betreffen und auf Beziehungen und Äußerungen des Empfängers hindeuten, an deren Geheimhaltung dieser ein Interesse hat".[5])

Obigen Ausführungen entsprechend haben wir demnach die Veröffentlichung eines Briefes dann als unbefugt anzusehen, wenn sie ohne Einwilligung des Verfassers bezw. Absenders und — wenigstens in der Regel — des Empfängers erfolgt ist.[6]) Bleibt nur noch zu untersuchen, ob eine ohne diese Einwilligung erfolgende Briefpublikation, um als unbefugt zu gelten, den Brief wörtlich wiedergeben muß, oder ob schon in der ohne diese Einwilligung erfolgenden öffentlichen Wiedergabe des bloßen Inhaltes des Briefes eine unbefugte Publikation zu erblicken ist. Einige, so Mitteis,[6]) betrachten die ohne Zustimmung der Berechtigten erfolgende Publikation nur dann als unbefugt, wenn sie den Brief wörtlich wiedergibt. Denn der Wortlaut des Briefes sei „ein Niederschlag und gewissermaßen ein Momentbild der geistigen Persönlichkeit seines Verfassers und sei darum in ähnlicher Weise wie das Porträt seiner körperlichen Erscheinung zu schützen". Ohne zu bezweifeln, daß der Wortlaut des Briefes die Eigenart des Verfassers stets am klarsten widerspiegeln wird, können wir doch sagen, daß meistens weit weniger die Eigenart des Verfassers, wie sie in seinem Briefstile zutage tritt, dasjenige sein wird, was vor der Preisgabe an die Öffentlichkeit bewahrt bleiben soll, sondern daß das vielmehr seine Gedanken und Empfindungen, noch öfters aber nur bloße

[5]) Kohler, Urheberrecht S. 444.

[6]) vgl. Verhandl. d. 25. DJT. Bd. 3 S. 172.

[7]) Mitteis, Gutachten S. 49 f.; auch Wieland Nr. 1 Sp. 4, Nr. 4 Sp. 2.

Tatsachen sein werden, die im Briefe Erwähnung finden oder sich indirekt aus ihm ergeben.[8]) Diese werden aber durch die bloß inhaltliche Veröffentlichung des Briefes ebenso publik wie durch seine wörtliche Wiedergabe, mithin hat auch die öffentliche, bloß inhaltliche Bekanntgabe des Briefes, wenn ihr die Zustimmung der Berechtigten fehlt, als unbefugte Briefveröffentlichung zu gelten.

---

[8]) Gieskér, Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz S. 37.

Zweites Kapitel.

Die unbefugte Veröffentlichung von Briefen stellt sich als eine Verletzung von an ihnen bestehenden Rechten dar.

Wenn demnach der Verfasser bezw. Absender und in der Regel auch der Empfänger des Briefes diejenigen sind, welche über seine Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung zu befinden haben, so folgt daraus, daß ihnen gewisse Rechte am Briefe bezw. seinem Inhalte zustehen müssen, und daß die unbefugte Veröffentlichung des Briefes sich als Eingriff in diese Rechte darstellt.

Mit dieser Feststellung sind wir nunmehr bei unserem eigentlichen Thema angelangt, und es wird jetzt im folgenden unsere Aufgabe sein, die an einem Briefe denkbaren Rechte einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen und zu untersuchen, welche von ihnen durch eine unbefugte Veröffentlichung des Briefes verletzt werden und ihren Träger daher berechtigen, dieselbe zu verbieten oder, wenn sie bereits erfolgt ist, für den dadurch erlittenen materiellen oder inmateriellen Schaden Ersatz und Genugtuung zu fordern.

Am Briefe, d. h. an seiner körperlichen Substanz und an seinem Inhalt, ist ein dreifaches [1]) Recht denkbar: ein Eigentumsrecht, ein Urheberrecht und ein Persönlichkeitsrecht.

---

[1]) Burkas, Eigentumsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht an Briefen S. 6.

Erster Abschnitt.

Das am Briefe bestehende Eigentumsrecht.

Wir betrachten zunächst das am Briefe bestehende Eigentumsrecht. Der Brief ist eine bewegliche Sache wie jede andere und unterliegt gleich dieser den allgemeinen Grundsätzen über bewegliche Sachen. Bereits das römische Recht hat sich mit der Frage des Eigentumsrechts am Briefe befaßt, die Digesten behandeln in einem aus den Schriften Ulpians herrührenden Fragmente [2]) den Brief wie jede andere körperliche Sache, an welchem Eigentum unter den nämlichen Voraussetzungen erworben wird, wie an einer körperlichen Sache überhaupt.[3]) Denselben Standpunkt haben auch alle späteren Gesetzgebungen eingenommen, ebensowenig wie für sie hat auch für das Bürgerliche Gesetzbuch ein Anlaß vorgelegen, das Eigentumsrecht am Briefe besonders zu regeln.

Bei der Betrachtung der am Briefe bestehenden Eigentumsverhältnisse müssen wir zwischen dem Eigentum am Briefe vor der Absendung und dem Eigentum am Briefe nach Eingang beim Adressaten unterscheiden.

§ 5.

Die Eigentumsverhältnisse am Briefe nach seiner Niederschrift, aber vor seiner Absendung.

In der Regel erwirbt der Schreiber des Briefes Eigentum an demselben. Dabei macht es heute — im

---

[2]) D. 47, 2 (de furtis) l. 14 § 17.

[3]) Sell, über den Erwerb des Eigentums an Briefen, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 21 S. 131.

Gegensatz zum römischen Recht[1]) — keinen Unterschied, ob der Schreiber eigenes oder fremdes Briefpapier, z. B. als Gast die in einem Hotelzimmer ausliegenden Briefbogen, verwendet. Denn beschreibt der Briefschreiber sein eigenes Briefpapier, dann ist er selbstverständlich auch Eigentümer des beschriebenen Papieres, des nunmehrigen Briefes. Gebraucht er aber fremdes Briefpapier, so erwirbt er gemäß § 950 BGB.[2]) durch die in dem Beschreiben liegende Verarbeitung des fremden Papieres, also durch Spezifikation,[3]) Eigentum daran. Aber nicht ausnahmslos wird der Briefschreiber auch das für das Eigentumsrecht am Briefe maßgebende Subjekt sein. Denn oft wird der Schreiber eines Briefes nur eine Hilfskraft dessen sein, der „als verantwortlicher Verfasser hinter diesem Briefe steht und diese Verantwortlichkeit insbesondere durch seine Unterschrift bekundet",[4]) man denke an die Fälle, wo Briefe diktiert und im Original, handschriftlich oder mittels der Schreibmaschine, von einer anderen Person ausgefertigt werden, wie es der Fall ist im kaufmännischen Betriebe, wo insbesondere in den großen Handelshäusern täglich von den verschiedensten Angestellten in Sachen des Geschäfts, sei es auf Grund besonderer Anweisung, sei es zufolge eines allgemeinen in ihrem Dienstverhältnis zum Inhaber des Geschäftes liegenden Auf-

---

[1]) D. 47, 2 l. § 14 und D. 41, 1 l. 65.

[2]) Planck, Komm. z. BGB. § 950, 4; Staudinger, Komm. z. BGB. § 950, 2; Reichardt S. 9; Burkas S. 8.

[3]) Da die Spezifikation kein Rechtsgeschäft, sondern nur eine rechtlich bedeutsame Handlung ist, so erwerben auch Geschäftsunfähige, Kinder und Geisteskranke Eigentum an den von ihnen auf fremdes Papier geschriebenen Briefen; s. Burkas S. 10; Reichardt S. 11; Planck, Komm. z. BGB. § 960, 1c; Staudinger, Komm. z. BGB. § 950, 5.

[4] Burkas a. a. O. S. 9.

trages zahlreiche Briefe geschrieben werden, von denen der Prinzipal oft keine Kunde erhält und an denen trotzdem nicht die Angestellten, da sie ja nur Werkzeuge oder Vertreter des Prinzipals sind, sondern dieser selbst Eigentümer wird. Ein Ergebnis, zu dem man auch gelangt, wenn man die Tätigkeit der Angestellten beim Briefschreiben unter dem Gesichtspunkte der Spezifikation betrachtet. Denn auch nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches wird, wenn in fremden Diensten spezifiziert wird, der Dienstherr Eigentümer des Arbeitsproduktes.[5])

Gewöhnlich erhalten nun diese von den Angestellten in Sachen des Geschäftes geschriebenen Briefe die Unterschrift des Prinzipals, aus dieser wird daher in vielen Fällen zu entnehmen sein, wem das Eigentum an den betreffenden Briefen vor der Absendung zusteht. Aber nicht immer wird die Unterschrift des Briefes, wie Burkas[6]) mit Recht betont, einen sicheren Aufschluß dafür geben, wer der Eigentumsberechtigte an den neuentstandenen Briefen ist. Denn gar oft werden der Prokurist oder sonstige, mit einer Sondervollmacht bekleidete Angestellte die Briefe an Stelle des Prinzipals unterzeichnen, wodurch sie natürlich keineswegs an ihnen eigentumsberechtigt werden, sondern, wie dies auch den allgemeinen über Auftrags- und Vollmachtsverhältnisse geltenden Rechtsgrundsätzen entspricht, ihren rechtmäßigen Geschäftsherrn, Auftrag- oder Vollmachtgeber zum Eigentümer der Briefe vor deren Absendung machen. Und was hier eben von den kaufmännischen und sonstigen

[5]) vgl. Planck, Komm. z. BGB. § 950, 1c; Staudinger, Komm. z. BGB. § 950,5a; Dernburg S. 306, 4; Burkas S. 10; Reichardt S. 10.

[6]) Burkas S. 9.

privaten Unternehmungen gesagt worden ist, das hat auch für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, den Staat und die Komunen zu gelten, denn auch sie werden, und zwar auf Grund des bei ihren Beamten vorliegenden öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisses, Eigentümer der von diesen verfaßten und gezeichneten amtlichen Korrespondenzen.[7])

§ 6.

Die Eigentumsverhältnisse am Briefe nach Eingang beim Adressaten.

Nachdem wir gesehen haben, wem der Brief gehört, wenn er geschrieben, aber noch nicht abgesandt ist, stehen wir nun vor der weiteren Frage, wem das Eigentum am Briefe zusteht, wenn er, wie es seiner Bestimmung entspricht, in die Hände des Adressaten gelangt ist. Auch hierbei beantwortet sich die Frage der Eigentumsübertragung und des Eigentumserwerbes nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts: „Die Briefabsendung hat den Charakter einer Eigentumstraditionsofferte, welche mit der Akzeptation des Empfängers schließt".[1]) Der Empfänger erwirbt also Eigentum an dem für ihn eingegangenen Briefe durch Tradition nach § 929 BGB. Die nach § 929 zum Eigentumsübertragungsvertrage erforderliche Einigung liegt vor, wenn der Adressat den Brief annimmt und dadurch zum Empfänger wird. Dabei wird der auf die Einigung hinzielende Wille der Parteien natürlich nur selten ausdrücklich ausgesprochen werden, er wird vielmehr meistens aus dem Adressieren, Absenden

[7]) Reichardt S. 11; Burkas S. 10.

[1]) Kohler, Recht an Briefen S. 95.

und Annehmen des Briefes, also aus konkludenten Handlungen,[2]) zu entnehmen sein. Auch ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums am Briefe seitens des Empfängers nach den §§ 932 ff. BGB. und 366 ff. HGB. ist denkbar. So wird z. B. in den Fällen, wo Angestellte im Rahmen der ihnen übertragenen Geschäfte im eigenen Namen ohne die Zustimmung des Geschäftsherrn als des wahren Eigentümers die von ihnen verfaßten Geschäftsbriefe versenden, der Empfänger Eigentum an den betreffenden Briefen erwerben, da durch seinen guten Glauben der Irrtum über die Eigenschaft des Absenders als Eigentümer oder im Handelsrecht als Verfügungsberechtigter gedeckt wird.[3])

Im Gegensatz zur Spezifikation, die, wie gesagt, nur eine rechtlich bedeutsame Handlung darstellt, hat man die zur Eigentumsübertragung nötige Einigung als abstraktes Rechtsgeschäft aufzufassen.[4]) Zu dessen rechtlicher Gültigkeit aber ist auf seiten der Kontrahenten Geschäftsfähigkeit erforderlich, daher können ein Kind, ein Geisteskranker Eigentum an einem von ihnen geschriebenen Briefe weder übertragen, noch an einem fremden Briefe erwerben. Da man sie aber nicht völlig vom Geschäftsverkehr ausschließen kann, so wird man oft entsprechend den besonderen Umständen des einzelnen Falles eine stillschweigende Genehmigung des gesetzlichen Vertreters konstruieren können.

Mit der Annahme des Briefes erwirbt der Empfänger also in der Regel Eigentum an ihm. Wie es aber für den Eigentumserwerb am Briefe vor dessen Ab-

---

[2]) Petschek S. 92.

[3]) Reichardt S. 12/13.

[4]) Staudinger, Komm. z. BGB. § 929 III, 3; Planck, Komm. z. BGB. § 929, 3.

sendung nicht darauf ankommt, wer den Brief tatsächlich verfaßt oder versandt hat, sondern vielmehr darauf, wer diese Handlung für sich, im eigenen Namen und im eigenen Interesse vornimmt oder vornehmen läßt, so ist in gleicher Weise für den Eigentumserwerb durch die Annahme des Briefes zu beachten, daß auch hier solche Repräsentationsverhältnisse wie vor Absendung des Briefes möglich sind, bei deren Vorliegen nicht der Repräsentant, sondern der Repräsentierte Eigentum erwirbt.[5]) Wenn also Briefe, weil der Schreiber etwa die formell richtige Adresse nicht kennt, unrichtigerweise an einen Privat- oder öffentlichen Beamten, an den Angestellten eines Handelshauses adressiert werden, obwohl es sich in den Briefen um eine amtliche bezw. Geschäftskorrespondenz handelt, welche die erwähnten Beamten oder Angestellten nur im Auftrage oder in Stellvertretung ihres Dominus bearbeiten, so erwerben auch hier nicht sie, sondern derjenige, den sie repräsentieren, d. h. der Staat, die Gemeinde die sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts oder die Firma des Handelshauses das Eigentum an den betreffenden Briefen. Stets[6]) aber muß es sich in diesen Briefen um die eigentliche Amts- bezw. Geschäftskorrespondenz handeln, sind dagegen die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Beamten bezw. Angestellten, wenn auch in dienstlicher Beziehung (z. B. bei Mitteilungen über Gehalt, Urlaub, persönlichen Verweis usw.) Gegenstand des Briefes, dann erwirbt natürlich der Betreffende selbst Eigentum an einem solchen Briefe.

Wenn wir eben sagten, daß bei einem Stellvertretungsverhältnis wie dem des Angestellten zum Geschäftsherrn

---

[5]) Reichardt S. 15; Burkas S. 11/12; Kohler, Recht an Briefen S. 97 f.; Petschek S. 94 f.

[6]) Kohler, Recht an Briefen S. 98.

und anderen grundsätzlich nicht der Vertreter, sondern der Vertretene das Eigentumsrecht am Briefe erwirbt, so müssen wir noch hinzufügen, daß dieser Grundsatz nicht bei allen Stellvertretungsverhältnissen zur Anwendung kommt. Das betont besonders Kohler[7]) in seinem „Recht an Briefen": Was vom Briefe des Geschäftsherrn an den Repräsentanten gesagt sei, dürfe nur von solchen Repräsentationen verstanden werden, die ein Dienst- oder mindestens ein Unterordnungsverhältnis in sich schlössen, wo also der eine sich dem Befehle des andern untergeben habe, denn nur dann empfange er den Brief in seiner Eigenschaft als Repräsentant, m. a. W. fehlt dem Stellvertretungsverhältnis das Moment der Unterordnung, dann muß man annehmen, daß der Brief „immer zugleich an den Adressaten als Eigenperson gerichtet sei". Wenn ich also — dieses Beispiel führt Reichardt[8]) an — meinen Freund beauftrage, für mich etwas zu besorgen, und er führt deshalb eine Korrespondenz, so wird er Eigentümer derselben, und ich als Auftraggeber habe gemäß § 667 BGB. nur einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe dessen, was der Beauftragte aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, also auch auf Herausgabe der für mich als den Auftraggeber in Empfang genommenen Briefe.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Empfänger Eigentümer der Briefe wird, ist dann gegeben, wenn bei Übersendung des Briefes hinsichtlich des Eigentumsüberganges ein Vorbehalt gemacht wird, wenn der Brief z. B. ausdrücklich zurückerbeten wird. In solchem Falle bleibt der Absender Eigentümer, denn

---

7) Kohler, Recht an Briefen S. 100.

8) Reichardt S. 16.

hier hat „die Übersendung nur den Charakter einer Besitzes-, nicht Eigentumsübergabe“.[9])

§ 7.

Das am Brief bestehende Eigentumsrecht wird durch seine unbefugte Veröffentlichung nicht verletzt.

Nachdem wir nun nach Betrachtung der am Briefe bestehenden Eigentumsverhältnisse festgestellt haben, daß das Eigentum am Briefe als körperlicher Sache regelmäßig mit erfolgter Zusendung auf den Empfänger übergeht und nur in seltenen Fällen beim Verfasser bezw. Absender verbleibt, haben wir nunmehr zu untersuchen, ob dieses dem Empfänger bezw. mitunter auch dem Absender zustehende Eigentumsrecht am Briefe durch eine unbefugte Veröffentlichung desselben verletzt wird, m. a. W. ob der Empfänger oder der Absender auf Grund des ihnen am Briefe zustehenden Eigentums sich eine ohne ihre Einwilligung erfolgte Veröffentlichung gefallen lassen müssen. Wie Wildhagen[1]) in seinem schon oben angeführten Gutachten für den 25. Deutschen Juristentag ausführt, kann die Frage, ob der Verfasser bezw. Absender eines Briefes eine ohne seine Einwilligung erfolgte Veröffentlichung über sich ergehen lassen muß, vom Standpunkt des Eigentums am Briefe als körperlicher Sache nicht entschieden werden. Das zeigen folgende Erwägungen. Regelmäßig geht, wie gesagt, das Eigentum am Briefe auf den Empfänger über und verbleibt nur unter besonderen Umständen beim Verfasser bezw. Ab-

[9]) Kohler, Recht an Briefen S. 95; Petschek S. 92; Reichardt S. 18; Burkas S. 14.

[1]) Wildhagen, Gutachten S. 119.

sender. Der Empfänger aber erwirbt auf jeden Fall den Besitz des Briefes, mag das Eigentum daran auf ihn übergehen oder nicht, und damit die tatsächliche Möglichkeit, den Brief zu veröffentlichen. Der Verfasser bezw. der Absender kann daher sowohl, wenn er Eigentümer des Briefes, als auch wenn er es nicht ist, in die Lage kommen, Schutz gegen die ohne seine Einwilligung erfolgte Veröffentlichung suchen zu müssen. Wenn aber der Verfasser oder Absender eines Briefes auch für den Fall, daß er nicht Eigentümer desselben ist, in die Lage kommt, Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung suchen zu müssen, so kann dieser Schutz nicht in dem am Briefe ihm zustehenden Eigentume begründet sein, d. h. die unbefugte Veröffentlichung kann sich nicht als eine Verletzung des dem Verfasser bezw. Absender zustehenden Eigentumsrechtes am Briefe darstellen.

Dasselbe aber, was Wildhagen nur von der Person des Absenders sagt, hat auch für den Empfänger des Briefes zu gelten. Dieser wird gegen eine unbefugte Veröffentlichung tatsächlich meist gesichert sein, weil er den ihm zugesandten Brief als Eigentümer nicht herauszugeben braucht. Da aber unter Umständen das Eigentum am Briefe, wie wir sahen, beim Verfasser bezw. Absender verblieben sein kann, dieser aber, selbst wenn er nicht mehr den Besitz des Briefes hat, unter Umständen, weil er vielleicht einen Entwurf oder eine Kopie des Briefes zurückbehalten hat, gleichfalls die tatsächliche Möglichkeit einer eigenmächtigen Veröffentlichung in den Händen hat, so kann in gleicher Weise wie der Absender auch der Empfänger in die Lage kommen, auch wenn er nicht Eigentümer des Briefes ist, Schutz gegen die ohne seine Einwilligung erfolgte Veröffentlichung suchen zu müssen. Dieser Schutz kann daher gleichfalls nicht in dem ihm

als dem Empfänger zustehenden Eigentume am Briefe begründet sein, d. h. die unbefugte Veröffentlichung eines Briefes stellt sich auch nicht als eine Verletzung des dem Empfänger am Briefe zustehenden Eigentumsrechtes dar. Weder der Verfasser bezw. Absender noch der Empfänger eines Briefes können daher auf Grund des ihnen am Briefe zustehenden Eigentumes Schutz gegen seine unbefugte Veröffentlichung beanspruchen.

Zweiter Abschnitt.

Das am Briefe denkbare Urheberrecht.

§ 8.

Der Brief als Gegenstand des Urheberrechtes.

Nachdem wir im vorhergehenden das Eigentumsrecht am Briefkörper als an dem körperlichen Substrat der Gedankenmitteilung dargestellt haben und auf Grund der dabei gewonnenen Gesichtspunkte die Möglichkeit, aus dem Eigentum am Briefe ein Recht auf Schutz gegen seine unbefugte Veröffentlichung herzuleiten, haben verneinen müssen, wollen wir uns nunmehr den beiden anderen am Briefe denkbaren Rechten, dem Urheber- und dem Persönlichkeitsrecht, welche die immaterielle Seite des Briefes, d. h. seinen Inhalt betreffen, zuwenden und untersuchen, ob sie durch eine unbefugte Veröffentlichung des Briefes verletzt werden.

Die Möglichkeit und der Umfang eines Urheberrechts an Briefen wurde früher vielfach bestritten. Heute

ist allgemein[1]) anerkannt, daß Briefe Gegenstand eines Urheberrechts sein können, und zwar besteht nach der herrschenden Meinung an Briefen dann ein Urheberrecht, wenn sie Schriftwerke im Sinne des § 1 LUG. sind. Die Feststellung, unter welchen Voraussetzungen Briefe Gegenstand eines Urheberrechts sein können, erfordert mithin ein näheres Eingehen auf den Begriff des Schriftwerkes, zumal die Frage, welche Momente für den Schriftwerksbegriff wesentlich sind, auch heute noch keineswegs übereinstimmend beantwortet wird.

§ 9.

Der Begriff des Schriftwerkes.

Betrachten wir den Rechtsbegriff des Schriftwerkes in seiner historischen Entwicklung, so sehen wir, daß die Anforderungen, die im Laufe der Zeit an den Begriff des Schriftwerkes gestellt worden sind, gar sehr voneinander abweichen. Die Ansichten der verschiedenen Autoren, welche sich mit dem Wesen des Schriftwerkes näher befassen und die für den Begriff desselben erforderlichen Momente aufzustellen versucht haben, lassen sich nach dem Gesichtspunkte, welcher für sie maßgebend war, in zwei Gruppen zerlegen.[1]) Die eine Gruppe sieht allein auf den inneren Gehalt der zu schützenden Schriftstücke

---

[1]) Kohler, Autorrecht S. 178/79; Petschek S. 109ff.; Gierke, D.PrivR. S. 772; Allfeld, Komm. S. 48ff.; Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht S. 40; Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht S. 16; Mitteis, Gutachten S. 45; Wildhagen, Gutachten S. 120; Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 41 S. 43ff.; Ulmann S. 47.

[1]) Burkas S. 33.

und sucht aus ihm den Begriff des Schriftwerkes abzuleiten. Die andere aber zieht bei ihrer Definition mehr oder weniger auch Momente in Betracht, die rein äußerlich zu dem Schriftstücke hinzugekommen sind oder sich nur auf dessen äußere Beschaffenheit beziehen. Bei allen Theorien aber, mit Ausnahme derjenigen von Eisenlohr,[2]) finden wir, um dies vorweg zu nehmen, Einverständnis darüber, daß nicht jedes Schriftstück geschützt werden soll, sondern daß nur solche Aufzeichnungen den sogen. urheberrechtlichen Schutz genießen sollen, die im Vergleiche mit anderen Schriftstücken sich durch Besonderheiten auszeichnen.[3])

Wir betrachten zunächst die Ansicht der Autoren, die für den Begriff des Schriftwerkes äußerliche Momente mehr oder weniger maßgebend sein lassen wollen. Die Größe und den Umfang eines Schriftstückes hat Dernburg[4]) als Kriterium des Schriftwerkbegriffes gelten lassen wollen, es müsse sich um eine größere, planmäßige Darstellung handeln, darauf deute der Ausdruck „Werk". Diese Auffassung ist von der Literatur entschieden zurückgewiesen worden. Einmal darf man auf das Wort „Werk" keinen Nachdruck legen, denn „dasselbe weist", wie Ulmann[5]) sagt, „lediglich auf eine äußere Einheit hin, ist im übrigen ebenso indifferent wie „Erzeugnis" und wird allerseits ebenso indifferent gebraucht", zum andern aber ist die Heranziehung des Umfanges für die Schutzbestimmung eines Werkes deswegen unzulässig, weil sich eine Grenze hier nur sehr schwer ziehen lassen würde,

---

[2]) Eisenlohr, d. lit. art. Eigentums- und Verlagsrecht S. 45 u. 50 bezeichnet ausdrücklich alle Briefe als schutzfähig.

[3]) So auch Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 41 S. 48.

[4]) Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 888.

[5]) Ulmann S. 8.

eine solche Grenzziehung aber auch notwendigerweise oft zu Ungerechtigkeiten führen müßte, weil dann leicht bedeutungslose Machwerke geschützt würden,[6]) echtes Verdienst aber gelegentlich schutzlos bleiben könnte.

Andere, so Jhering,[7]) Endemann,[8]) haben gefordert, um ein Schriftwerk zu sein, müsse das Schriftstück zum Zwecke der Veröffentlichung verfaßt sein, es müsse sich also um ein für den literarischen Verkehr bestimmtes Erzeugnis handeln. Zweifellos wäre es aber sehr ungerecht, wollte man für die Charakterisierung eines Schriftstückes als Schriftwerk allein die Absicht des Verfassers bei seiner Niederschrift maßgebend sein lassen, denn dann würden nicht nur Briefe, vor allem vertrauliche, die ja meistens gerade nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, nicht zu den Schriftwerken zu rechnen sein und daher auch des Urheberschutzes entbehren, sondern es würden auch andere Schriftstücke, die vielleicht hervorragenden literarischen oder künstlerischen Wert haben, aber von vornherein ohne die Absicht einer Veröffentlichung abgefaßt sind, wie z. B. Tagebücher, schutzlos bleiben.[9])

Klostermann[10]) erachtet für den Begriff des Schriftwerkes die Möglichkeit vermögensrechtlicher Ausnützung als wesentlich, weil er das Urheberrecht als reines Vermögensrecht ansieht, mit der Begründung, daß die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts auf den Schutz

---

[6]) Ulmann S. 16.

[7]) Jhering, Jahrb. Bd. 23 S. 315.

[8]) Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. v. 11. 6. 1870 S. 5.

[9]) Burkas S. 36, 37.

[10]) Klostermann, Urheberrecht S. 23; Klostermann, Geistiges Eigentum S. 125 ff.

bloß materieller Interessen hinweise, daß das Urheberrecht vor allem die ausschließliche Vervielfältigung sichere, daß es ihm nur auf einen Schutz der ökonomischen Nutzung der geistigen Tätigkeit ankomme.

Allerdings betrachten auch wir mit der herrschenden Meinung das Urheberrecht als ein reines Vermögensrecht,[11]) als ein Immaterialgüterrecht, d. h. ein Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht faß- und greifbaren Rechtsgute.

Dennoch aber können wir die Möglichkeit vermögensrechtlicher Ausnützung nicht als wesentlich für den Schriftwerkbegriff ansehen. Denn das Kriterium der vermögensrechtlichen Nutzungsmöglichkeit würde als solches im wesentlichen von dem Willen des Urhebers und seiner schöpferischen Autortätigkeit gänzlich unabhängig[12]) sein, was der natürlichen Grundlage des Urheberrechts, welche den Zusammenhang der Schutzfähigkeit eines Werkes mit seiner Hervorbringung erfordert, widersprechen würde.

Nahe verwandt der eben erwähnten Theorie, welche die Möglichkeit vermögensrechtlicher Ausnützung als dem Schriftwerksbegriffe wesentliches Merkmal aufstellt, ist die Auffassung, welche für den Schriftwerksbegriff die Verwertungsmöglichkeit im Wege des Verlages, die Verlags- und Verkehrsfähigkeit erfordert. Diese Ansicht spricht Osterrieth aus mit den Worten: Zu den Werken der Literatur gehören nämlich nur „solche Erzeugnisse, welche das Ergebnis einer eigenen geistigen Tätigkeit des Verfassers sind und sich zur literarischen Verwertung eignen, mit anderen Worten: Verlagsartikel sind“. Ebenso be-

---

[11]) Kohler, Urheberrecht S. 1.

[12]) Burkas S. 41.

trachten auch Wächter,[13]) Daube[14]) und Scheele[15]) die „Qualifikation für den literarischen Markt“ als maßgebend für den Schriftwerksbegriff. Diese Meinung ist noch bis vor kurzem als die herrschende anzusehen gewesen.[16]) In der Tat läßt sich auch nicht leugnen, daß die Verlagsfähigkeit ein praktisch meist ausreichendes Kennzeichen des Schriftwerkes ist, wenn dieses in den literarischen Verkehr eingetreten ist und dadurch offenbar seine literarische Verkehrsfähigkeit erwiesen hat.[17]) Allein „die Rechtsordnung schützt“, wie Stobbe in seinem Deutschen Privatrecht § 158 sagt, „nicht bloß den Autor dann in seinem Interesse, wenn dasselbe durch einen anderen verletzt ist, sondern betrachtet das Urheberrecht als ein Objekt, über welches Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten möglich sind, auch ohne daß ein Nachdruck stattgefunden hat“. Schon vor dem Eintreten des Schriftwerkes in den literarischen Verkehr kann z. B. das Urheberrecht daran veräußert werden, oder es kann in Erbgang geraten.[18]) In solchen Fällen kann die Frage nach dem Vorhandensein eines konkreten Urheberrechts schon vor jeglicher praktischen Erprobung der Verlagsfähigkeit bedeutsam werden, ebenso aber auch in dem Falle, daß man bei einem Schriftstücke zum Zwecke des Nachdruckes oder der Vervielfältigung feststellen will, ob es geschützt ist oder nicht.

---

[13]) Wächter, Verlagsrecht S. 120, bes. S. 156; derselbe, Autorrecht S. 44.

[14]) Daube, Das Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur usw. S. 13.

[15]) Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken S. 6.

[16]) Burkas S. 37, 38; Ulmann S. 14, 15.

[17]) Ulmann S. 34 weist hier auf den Nachdruckprozeß hin der eine bereits erfolgte Inverlaggabe oder Drucklegung voraussetze.

[18]) Ulman S. 34; Burkas S. 38.

In all diesen Fällen erledigt sich die Frage nach der Verlagsfähigkeit nicht so einfach wie etwa im Nachdruckprozesse. Denn, wie Ulmann[19]) nachgewiesen hat, „handelt es sich bei der Verlagsfähigkeit zwar um eine objektive Eigenschaft, aber um eine solche, welche nicht ausschließlich in der Beschaffenheit des Werkes ihren Grund hat". Denn die Verlagsfähigkeit setzt sich aus zwei heterogenen Elementen zusammen: „Auf der einen Seite steht ein konstantes Element im Werke selbst, auf der anderen Seite ein Moment wechselnder Natur, die Gestaltung des literarischen Marktes". Dieses letztere Moment, die je nach der Mode, nach dem Geschmacke, nach den geschäftlichen, finanziellen, realen und idealen Bedürfnissen des Publikums wechselnde Gestaltung des literarischen Marktes, steht im Widerspruche zu dem Grundsatze der Stetigkeit der Rechtspflege; dieses Moment kann dazu führen, daß ein Schriftstück anfänglich des literarischen Schutzes entbehren und ihn nachher erhalten, umgekehrt ihn auch anfänglich besitzen und später wieder verlieren kann,[20]) was zu großer Rechtsunsicherheit führen würde. Obiges Moment steht ferner auch im Widerspruche zu dem Grundsatze, daß das Autorrecht als Rechtsfolge der Autorschöpfung gleichzeitig mit dieser entsteht.[21]) Drittens aber würde gegen die Auffassung, welche die Verlagsfähigkeit als Kriterium des Schriftwerksbegriffes aufstellen wollte, der gleiche Einwand zu erheben sein, der uns veranlaßte, die Möglichkeit vermögensrechtlicher Ausnützung als wesentliches Merkmal des Schriftwerkes abzuweisen, denn

[19]) Ulmann S. 35.

[20]) Ulmann S. 36.

[21]) Burkas S. 40; Allfeld, Komm. S. 39; Kohler, Autorrecht in Jahrb. f. Dogm. Bd. 19 S. 210 ff. u. S. 329 ff.; Stobbe, Deutsches PrivR. S. 63.

die Fähigkeit einer Schrift, Gegenstand des buchhändlerischen Verlages zu sein, gründet gleichfalls in Verhältnissen, die von dem Willen und der Tätigkeit des Autors (wenigstens im Hinblick auf das in Betracht gezogene Werk) vollständig unabhängig sind.

Damit hätten wir die hauptsächlichsten Theorien, die für den Schriftwerksbegriff von der Person des Autors und seinem Werke unabhängige, nur rein äußerlich zu denselben hinzugetretene oder nur seine äußere materielle Beschaffenheit betreffende Momente maßgebend sein lassen wollen, aufgezählt und gleichzeitig den Beweis erbracht, daß dieselben dem Wesen des Schriftwerksbegriffes nicht gerecht werden.

Wir wenden uns nun den Theorien zu, welche den Schriftwerksbegriff mittels in dem inneren Gehalt des zu schützenden Schriftstückes begründeten Kriterien zu definieren suchen.

So hat außer vielen andern, die dieses Moment nebenbei berücksichtigt wissen wollen, neuerdings vor allem Wittkowski[22]) in seinem Gutachten über Briefe von Richard Wagner den literarischen Wert als wesentlich für den Schriftwerksbegriff bezeichnet. Wie aber jetzt allgemein[23]) anerkannt ist, hat der innere literarische Wert für den Begriff des Schriftwerkes keine Bedeutung, denn derselbe ist eine viel zu unbestimmte und für den einzelnen Fall objektiv unbestimmbare Größe, „außerhalb

---

[22]) Wittkowski, Gutachten über den liter. Wert der in der Sammlung „Peter Cornelius, Ausgewählte Briefe" enthaltenen Briefe Richard Wagners.

[23]) Wildhagen, Gutachten S. 134; Allfeld, Komm. S. 41; Gierke, D. PrivR. S. 770; Ulmann S. 17; Burkas S. 41; RG. in Straff. Bd. 12 S. 359, Bd. 19 S. 198.

absoluter Willkür ließe sich dann kein Maßstab finden".[24]) Auch Schriften von ganz untergeordnetem Werte sind schutzberechtigt, wenn sie nur überhaupt das Produkt einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellen, so z. B. Tabellenwerke, Fahrpläne, Adreßbücher u. a. m.[25])

Eine andere Ansicht fordert — und das ist wohl die auch noch jetzt herrschende Meinung[26]) —, daß das Schriftstück das in äußere Erscheinung tretende Produkt einer individuellen geistigen Tätigkeit sein müsse. Geistige Tätigkeit ist hier, wie Ulmann[27]) sagt, nicht gleich zu achten mit Mühe und Anstrengung des Gehirnes, sie kann vielmehr „nur relevant sein mit Rücksicht auf das erzielte Resultat, wenn sie als Kennzeichen einer rechtlichen Eigenschaft dieses Resultates dienen soll". Es ist also im Erfolg schöpferische Tätigkeit gemeint, die Herstellung einer als solcher noch nicht vorhanden gewesenen Vereinigung von Stoff und Form.[28])

Damit soll aber nicht gesagt sein,[29]) daß eine solche Vereinigung von Stoff und Form nur dann geschützt sein soll, wenn sie nach Form und Inhalt etwas absolut Neues zutage fördert. Das Urheberrecht gewährt doch nur einen formellen Schutz, geschützt wird[30]) „lediglich und allein die künstlerische Art der Gedankenäußerung, nur die Form des Ausdruckes und der Wiedergabe seiner

---

[24]) vgl. Harum, Das österr. Preßgesetzbuch.

[25]) Allfeld, Komm. S. 41.

[26]) Osterrieth S. 68; Allfeld, Komm. S. 40; ROHG. Bd. 29 S. 79 ff.; Riezler S. 218; Kuhlenbeck S. 67; Reichardt S. 75.

[27]) Ulmann S. 23.

[28]) Ulmann S. 23; Osterrieth S. 68.

[29]) Wildhagen, Gutachten S. 135; Stobbe, D. PrivR. S. 34; Allfeld, Komm. S. 41.

[30]) Kohler in DJZ. 1906 S. 52.

Gedanken kann dem Schöpfer vorbehalten werden, nicht aber diese Gedanken selbst". Wollte man diese schützen, dann würde oft hinsichtlich der Neuheit eines Gedankens „ein schlechthin unentwirrbarer Prioritätsstreit" [31]) entstehen, ferner würden aber dann auch solche Werke, die ihrem materiellen Inhalte nach nichts Neues bieten, sondern die nur ein bereits Gegebenes in selbständiger Weise umbilden, ergänzen oder zusammenfügen, wie Lehrbücher, Kommentare, Sammelwerke und andere, schutzlos sein. Die Originalität der Form, in die der Gedanke gekleidet wird, ist also schon und nur maßgebend für die urheberrechtliche Qualität eines Schriftstückes.

Diese Form aber soll das Resultat einer individuellen Geistestätigkeit, d. h. einer eigenen Geistestätigkeit des Individuums sein, das für sein Erzeugnis Autorschutz beansprucht; m. a. W. es wird gefordert, daß ein Individuum, um ein in sprachlicher Beziehung individuelles Produkt zu schaffen, nur seine Gedanken selbständig auszudrücken braucht. Diese Bedingung erfüllen aber [32]) auch sehr viele ganz wertlose Briefe; selbst gewöhnliche Geschäftsbriefe, Mitteilungen und Empfehlungen, die zärtlichen Ergüsse einer Dorfschönen oder des Rekruten an den fernen Schatz werden regelmäßig diesem Erfordernis entsprechen, bedürfen doch auch sie zu ihrer Abfassung einer individuellen geistigen Tätigkeit, und doch wird niemand daran denken, ihnen etwa als Schriftwerken den Schutz des Urheberrechts zuteil werden zu lassen! Daraus folgt, daß das von der herrschenden Meinung geforderte Moment der nach außen in Erscheinung

---

[31]) Burkas S. 43.

[32]) Wildhagen, Gutachten S. 135.

tretenden, individuellen Geistestätigkeit als Charakteristikum für den Schriftwerksbegriff noch nicht genügt. Es müssen also noch andere positive Erfordernisse für ein Schriftstück bestehen, um es des urheberrechtlichen Schutzes für teilhaftig erachten zu können.

Wir haben im vorhergehenden viele solche von der Wissenschaft aufgestellte Momente zurückgewiesen, wir haben aber auch positiv festgestellt, daß das für den Schriftwerksbegriff weiterhin noch erforderliche Moment ein stetiges und außerdem bereits bei der Schöpfung des zu schützenden Erzeugnisses vorhanden sein muß. Ferner aber muß dieses Moment, wie Burkas[33]) mit Recht betont, auch ein objektiv abmeßbares sein, da das Urheberrecht seinen Schutz nur auf Grund eines objektiven Maßstabes gewähren kann, auch muß es im Werke selbst begründet sein, denn das Schriftwerk soll eine „in sich selbst beruhende geistige Produktion“[34]) darstellen. Ein Moment, welches allen diesen Erfordernissen entspricht, glaubt Ulmann[35]) in dem objektiven Interesse, das einem Schriftstücke beiwohnt, gefunden zu haben. Bei Begründung dieser Ansicht geht Ulmann von der früher von Allfeld[36]) vertretenen Auffassung aus, die verlangt, das eine Äußerung, um Schriftwerk zu sein, „irgendwelchem literarischen Interesse zu dienen vermag“. Ulmann[37]) meint allerdings, daß dieser Ausdruck nur dann ein ganz präziser sei, „wenn man eine positive

---

[33]) Burkas S. 48.

[34]) Mitteis, Gutachten S. 46.

[35]) Ulmann S. 38.

[36]) Allfeld, Das Reichsgesetz betr. das liter. und art. Urheberrecht 1893; in seinem Kommentar z. LUG. von 1901 hat er das Erfordernis des literarischen Interesses für den Schriftwerksbegriff fallen lassen.

[37]) vgl. zum folgenden Ulmann S. 38ff.

Antwort heischt auf die Frage, von welcher Art das Interesse sein muß, welches die Publikation einer Schrift durch die Presse ermöglicht und einem ausschließlichen Recht hierauf Bedeutung erteilt". Im übrigen, meint er, lasse sich die Antwort auf die Frage, wann eine Gedankenäußerung ein Schriftwerk sei, im Hinblick auf den tatsächlichen ungeheuer weiten Umfang der geschützten Werke wegen des Vorzuges der größeren Bestimmtheit besser negativ dahin fassen, daß das einem Schriftstücke innewohnende objektive Interesse sich nicht auf den persönlichen Kreis des sich Äußernden beschränken dürfe. Dieses Interesse muß, wenn es den oben aufgestellten Erfordernissen genügen soll, von der Schaffung des Werkes an existieren, jedoch braucht es nur potentiell vorhanden, nicht aktuell in Erscheinung getreten zu sein. Denn für das Recht ist es ebenso gleichgültig, ob in Wirklichkeit niemand Interesse für das Werk beweist, oder ob voraussichtlich jederzeit nur die Verwandten und Freunde des Verfassers ein Interesse dafür zeigen werden.[38]) Zu dem persönlichen Kreise des Verfassers haben wir alle die Personen zu rechnen, die in einem familiären oder freundschaftlichen Verhältnisse zum Urheber stehen. Dieses den persönlichen Kreis des Autors überschreitende Interesse verträgt keinerlei Wertung und Prüfung auf seine Berechtigung hin,[39]) eine solche wäre eben in Rücksicht auf den ungeheuren Umfang der geschützten Werke nicht angebracht. Oft wird es sich allerdings als das von Allfeld[40]) und auch von Müller[41]) geforderte „literarische

[38]) Ulmann S. 39.

[39]) Ulmann S. 40.

[40]) Allfeld, Das Reichsgesetz betr. das liter. und art. Urheberrecht 1893 S. 31, 37 ff.

[41]) Müller, Das deutsche Urheberrecht und Verlagsrecht Bd. 1, München 1901.

Interesse“ darstellen, ebensogut kann es aber seinen Grund in geschäftlichen, wirtschaftlichen oder auch allgemein wissenschaftlichen Umständen haben.[42])

Nach Ulmann stellt sich das Schriftwerk also dar als das Produkt einer individuellen Geistestätigkeit, dem ein den persönlichen Kreis des Urhebers überschreitendes Interesse innewohnt.

Dieses Geisteserzeugnis muß sich nun in einer bestimmten Form äußern. Die Form braucht, wie wir sahen, keine inhaltlich neuen Gedanken auszudrücken, es genügt, wenn sie nach der sprachlich formellen Seite originell schöpferisch ist. Somit ergibt sich für den Schriftwerksbegriff folgende Definition:

Als Schriftwerk im Sinne des Gesetzes ist[43]) jede in eine bestimmte Form gebrachte individuelle Gedankenäußerung anzusehen, der ein objektives, im Schriftwerke selbst von vornherein begründetes Interesse beiwohnt, das in seiner Wirkung den persönlichen Kreis des Urhebers zu überschreiten geeignet ist.

M. E. verdient diese neuerdings, wie Burkas[44]) nachgewiesen hat, in etwas abweichender Fassung auch von Mitteis[45]) vertretene Ansicht vom Schriftwerksbegriff den Vorzug vor allen anderen Definitionen. Denn einmal genügt sie den von uns für den Schriftwerksbegriff als wesentlich erkannten Erfordernissen: Sie beruht nicht auf rein äußerlichen Momenten, sie wahrt die natürliche Grundlage des Autorrechts, den Zusammenhang der Schutzfähigkeit des Werkes mit seiner Hervor-

---

[42]) Burkas S. 49.

[43]) Burkas S. 51; Ulmann S. 47.

[44]) Burkas a. a. O. S. 49.

[45]) Mitteis, Festschrift S. 128, ähnlich Gutachten S. 46.

bringung, das für sie maßgebende Moment ist stetig, objektiv abmeßbar und vor allem im Werke selbst begründet. Vor der Auffassung der herrschenden Meinung aber, die nur erfordert, das Schriftstück müsse, um als Schriftwerk zu gelten, das nach außen in Erscheinung tretende Produkt einer geistigen Tätigkeit sein, hat die Ulmannsche Theorie den Vorzug engerer Begrenzung, ohne dabei, da sie das von ihr geforderte, über den persönlichen Kreis des Urhebers hinausgehende objektive Interesse in keiner Weise bewertet oder auf seine Berechtigung hin geprüft wissen will, also jedwedes Interesse, welches über den bewußten Kreis hinausgeht, gelten lassen will, in Hinblick auf den ungeheuer weiten Umfang der zu schützenden Werke zu eng zu erscheinen.

Damit haben wir den Begriff des Schriftwerkes im Sinne des § 1 des geltenden Urhebergesetzes festgestellt. Zeigt mithin ein Brief die diesem Begriff wesentlichen Merkmale, dann ist er als Schriftwerk zu betrachten und ist als solches Gegenstand eines Urheberrechts.

Im folgenden wird es nunmehr unsere Aufgabe sein zu untersuchen, ob durch die unbefugte Veröffentlichung eines als Schriftwerk anzusehenden Briefes das an ihm bestehende Urheberrecht verletzt wird.

§ 10.

Das Urheberrecht an der Briefsammlung.

Ehe wir uns jedoch der Beantwortung dieser Frage zuwenden können, haben wir, da Briefe nicht nur einzeln, sondern auch als Sammlung Gegenstand einer unbefugten Veröffentlichung sein können, die Frage, ob Briefsammlungen Gegenstand eines Urheberrechts sein können, einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

In gleicher Weise wie an einem Briefe ist auch an einer Briefsammlung ein Urheberrecht möglich, nämlich ebenfalls dann, wenn ihr der Charakter als Schriftwerk zukommt. Dies ist der Fall, wenn der Herausgeber der Briefsammlung bei ihrer Auswahl und Zusammenstellung eine sichtende, ordnende und sammelnde Tätigkeit entwickelt hat.[1]) Diese Tätigkeit muß eine individuelle Gedankenäußerung darstellen, der das von unserer für den Schriftwerksbegriff aufgestellten Definition erforderte, über den Kreis des Briefschreibers hinausgehende Interesse innewohnen muß.[2]) Gleichgültig ist es dabei, ob die Sammlung den Briefwechsel zwischen zwei Personen umfaßt oder nur die Briefe eines der Briefschreiber enthält, ob den einzelnen die Sammlung ausmachenden Briefen Schriftwerkscharakter zukommt oder nicht. Wohl zu beachten ist aber, daß die einzelnen Briefe der Sammlung keineswegs dadurch zu Schriftwerken werden, daß sie als wesentliche Bestandteile in die als Schriftwerk zu erachtende Sammlung aufgenommen werden, sie sind vielmehr nur dann als Schriftwerke anzusehen, wenn sie die diesem Begriffe wesentlichen Eigenschaften bereits im Augenblicke ihrer Abfassung erwarben.

§ 11.

Das am Briefe bestehende Urheberrecht kann durch seine unbefugte Veröffentlichung verletzt werden.

Wird nun durch die unbefugte Veröffentlichung eines als Schriftwerk anzusehenden Briefes das an ihm be-

---

[1]) Goltdammers Arch. Bd. 11 S. 387; Allfeld, Komm. S. 49; Ulmann S. 68 f.; Riezler S. 225; Mitteis, Gutachten S. 47.

[2]) Burkas S. 54.

stehende Urheberrecht verletzt? Nach der von uns in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung vertretenen Anschauung ist das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht ein reines Vermögensrecht[1]) und gewährt als solches dem Urheber das Alleinrecht der schriftstellerischen Verwertung seines geistigen Erzeugnisses. Jede literarische Verwertung eines Geisteswerkes bringt nun eine Veröffentlichung, eine Vorlegung an das Volk mit sich.[2]) Erfolgt aber eine Veröffentlichung wider den Willen des Urhebers zur Unzeit oder in ungeeigneter Weise, so kann sie seine Vermögensinteressen schädigen, indem ihm vielleicht ein Gewinn entgeht, der ihm zugefallen wäre, wenn er mit seinem Werk in einem günstigeren Zeitpunkte oder in anderer Weise vor die Öffentlichkeit getreten wäre.[3]) Wie die Veröffentlichung eines jeden Geisteswerkes, so kann daher auch die Veröffentlichung eines Briefes wie einer Briefsammlung einen Eingriff in das an ihnen bestehende Urheberrecht enthalten.[4]) Denn, und das kann hierbei nicht genug betont werden,[5]) wie der Regel nach jedes vom Urheberrecht geschützte Schriftwerk, so ist auch der als Schriftwerk zu betrachtende Brief, „sofern er sich zur Veröffentlichung (Publikation als Buch, Broschüre oder in der periodischen Presse) eignet und Druckreife besitzt, als ein Gegenstand (Arbeitsleistung) zu betrachten, welcher der materiellen Verwertung fähig ist, und dem deshalb ebensogut wie jedem anderen durch Veräußerung

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 1.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 17.

[3]) Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht S. 248.

[4]) Kohler, Urheberrecht S. 17.

[5]) Noch in den erläuternden Motiven des Kunstschutzgesetzentwurfes zu § 9 wird nämlich dem Manuskript ein materieller und stofflicher Vermögenswert in der Regel abgesprochen.

verwertbaren Erzeugnis auch ein gewisser materieller Wert (abgesehen von dem Werte des äußeren Stoffes) nicht abgesprochen werden darf und kann".[6])

Keineswegs aber darf man, wie es vielfach geschieht, das Recht der Entscheidung über die Veröffentlichung, wenn es Objekte des Urheberrechts betrifft, selbst als Urheberrecht ansehen, dieses Recht ist vielmehr, wie wir im folgenden sehen werden, vom Urheberrecht völlig verschieden. Man hat für die Behauptung, daß das Recht der Entscheidung über die Veröffentlichung unveröffentlichter Werke ein, wenn auch vorwiegend dem ideellen Interesse dienender, Bestandteil des Urheberrechtes selbst sei,[7]) unter anderem als Beweis angeführt, daß das geltende Urhebergesetz im § 11 ausführe, der Urheber sei, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes mitgeteilt sei, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt, und daß das Gesetz diese Bestimmung in den Abschnitt „Befugnisse des Urhebers" stelle, wobei gar kein Zweifel sein könne, daß unter „Urheber" nur derjenige verstanden sein soll, dem das Urheberrecht zusteht. Auch werde die vorbehaltene Veröffentlichungsbefugnis in ihrem Rechtsschicksal durchaus mit dem Urheberrecht verbunden, endige insbesondere erst mit diesem, falls sie nicht vorher durch eine Veröffentlichung gegenstandlos werde.[8]) Diese Tatsachen vermögen aber ebensowenig wie der Umstand, daß es sich im Gesetz scheinbar um ein einheitliches Recht handelt und nirgends das Vorhandensein eines vom Urheberrecht verschiedenen Rechtes erwähnt wird, daß ferner

---

[6]) Schäfer in Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1905 S. 197.

[7]) Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht S. 249 Anders, Beitr. S. VIII.

[8]) Riezler S. 250.

bei unbefugter Publikation noch nicht veröffentlichter Werke die allgemeinen Schutzbestimmungen des Urhebergesetzes zur Anwendung kommen, den Beweis dafür zu erbringen, daß das Recht der Entscheidung über die Veröffentlichung ein Urheberrecht ist. Denn darauf, welchen wissenschaftlichen Standpunkt der Gesetzgeber eingenommen hat, kann es nicht ankommen. Und wenn in einem und demselben Gesetze verschiedenrechtliche Elemente enthalten sind, so ist das nur „eine Äußerlichkeit, die noch nicht beweist, daß der Gesetzgeber eine dogmatische Zusammengehörigkeit angenommen hat".[9]) Hat doch die Gesetzgebung überhaupt nicht zu konstruieren und zu analysieren, und ist es doch alleinige Aufgabe des Gesetzes, die Erscheinungen des Rechtes äußerlich so zu beschreiben, daß eine sichere wissenschaftliche Analyse möglich ist.[10])

Triftige Gründe sprechen andererseits aber dafür, daß das Recht der Entscheidung über die Veröffentlichung kein Urheberrecht, sondern ein von diesem völlig verschiedenes Recht ist. Wäre nämlich dieses Recht ein Urheberrecht, so müßte es als Vermögensrecht der Pfändung unterliegen.[11]) Nach § 10 LUG. ist aber die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers gegen den Urheber selbst ohne seine Einwilligung unzulässig. Wäre das Recht über die Veröffentlichung noch unveröffentlichter Werke zu entscheiden ein Urheberrecht, so müßte es ferner 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschen. Nach § 29 LUG. ist aber dieses Recht ein ewiges, solange Rechtsnachfolger des Urhebers vorhanden sind.[12]) Schließlich müßte, wie

---

[9]) Riezler S. 21.

[10]) Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechts, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 270 f.; Ulsamer a. a. O. S. 104.

[11]) Gieseker, Schutz der Geheimsphäre S. 163 f.

[12]) Allfeld, Komm. S. 205; Gieseker S. 163.

Gieskker ausführt, das in Frage stehende Recht, wenn es ein Urheberrecht wäre, als Vermögensrecht im öffentlichen Interesse, z. B. zu Unterrichtszwecken von Staats wegen enteignet werden können, davon erwähnt das LUG. jedoch nichts. Diese Beispiele mögen genügen, um zu beweisen, daß das Recht der Entscheidung über die Veröffentlichung eines noch unveröffentlichten Werkes auf keinen Fall als Urheberrecht anzusehen ist, sondern als ein von diesem völlig verschiedenes Recht. Welcher Art dieses letztere Recht ist, das wird im folgenden noch eingehend erörtert werden.

Vorerst aber haben wir, nachdem einmal erwiesen ist, daß durch die unbefugte Veröffentlichung eines Briefes oder einer Briefsammlung das am Briefe oder der Sammlung bestehende Urheberrecht verletzt werden kann, und daß Briefe, welche Schriftwerkscharakter besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob das an ihnen bestehende Urheberrecht verletzt ist oder nicht, jedenfalls gegen unbefugte Veröffentlichung den Schutz des Urheberrechtes genießen,[13]) zu untersuchen, wem das Urheberrecht am Briefe und an der Briefsammlung zusteht.

§ 12.

Der Träger des Urheberrechts am Briefe und an der Briefsammlung.

Wie beim Schriftwerk derjenige Urheber ist, der es durch seine Geistestätigkeit hervorgebracht hat, so ist es beim Briefe derjenige, der ihn verfaßt hat. An der Briefsammlung aber erwirbt derjenige das Urheberrecht, der sie durch seine ordnende und redigierende Tätigkeit ge-

[13]) Giesker, Geheimsphäre S. 165.

schaffen hat, wobei für den Fall, daß an allen bezw. nur einzelnen Briefen der Sammlung dem Briefschreiber ein Urheberrecht zusteht, ein zweifaches, miteinander konkurrierendes Urheberrecht,[1]) das des Briefschreibers und das des Sammlers, zu unterscheiden ist.

Früher war man der Ansicht, daß mit dem Übergange des Eigentums am Briefe auf den Empfänger gleichzeitig auch das Urheberrecht am Briefe auf ihn übergegangen sei. So heißt es in Goltdammers Archiv[2]) Bd. 9: „Die eigentümliche Natur des Briefes spreche überwiegend für das Recht an dem literarischen Eigentum, es liege in der Briefform das konkludente Moment, vermöge dessen mit der körperlichen Tradition auch das literarische Eigentum als mit übertragen zu erachten sei“. Die neuere Wissenschaft hat diese Annahme aber allgemein zurückgewiesen, denn durch die Übersendung des Briefes will der Absender dem Adressaten nur von dem Inhalte Kenntnis geben, will ihm eine Mitteilung machen, aber sich nicht des ihm etwa zustehenden Urheberrechtes entäußern. Ein solcher Verzicht, eine ausdrückliche oder stillschweigende Zession des Urheberrechtes kann allerdings unter Umständen wohl vorliegen — der von Giannini[3]) als Beispiel einer solchen stillschweigenden Zession des Urheberrechts erwähnte Fall, daß jemand an die Redaktion einer Zeitung etwas einsendet und damit an diese das Urheberrecht an der übersandten Mitteilung abtritt, ist für das deutsche Recht freilich nicht zutreffend;[4]) denn wie das Reichsgericht (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 651) entschieden hat, ist die Einsendung an eine Zeitung nicht als konkludente Hand-

---

[1]) Burkas S. 56; Mitteis, Festschr. S. 81 Anm. 1.

[2]) Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 544.

[3]) Giannini, Dell diritto epistolare.

[4]) Petschek S. 111 Anm. 123.

lung, aus der eine Übertragung des Urheberrechts zu entnehmen wäre, anzusehen, da das literarische Eigentum an geschützten Mitteilungen dem Verfasser und nicht dem Herausgeber zusteht —, ein solcher Verzicht „darf aber niemals präsumiert werden, weil ein solcher nach den allgemeinen Grundsätzen nicht zu erwarten ist".[5]) Ein etwa vorhandenes Urheberrecht bleibt also grundsätzlich bei dem Briefschreiber als Autor,[6]) und dieser genießt daher den Schutz des LUG., während der Briefempfänger nur in den seltenen Ausnahmefällen, in denen das Urheberrecht auf ihn übergegangen ist, diesen Schutz für sich in Anspruch nehmen kann.

Man hat nun früher in der an sich richtigen Erkenntnis des auch für den Empfänger bestehenden Interesses, eine seitens des Absenders oder eines Dritten erfolgende Veröffentlichung des an ihn gerichteten Briefes nicht ohne seine Einwilligung über sich ergehen lassen zu müssen, versucht, ihm dadurch den Schutz des Urheberrechts zuteil werden zu lassen, daß man ihm, besonders bei einem intensiven Briefwechsel, ein Miturheberrecht an den an ihn gelangten Briefen hat zuerkennen wollen. Man hat dies damit zu begründen versucht, daß die Persönlichkeit des Briefempfängers für die Form wie auch für den Inhalt der an ihn gerichteten Briefe vielfach von ausschlaggebendem Einflusse gewesen sei,[7]) daß der Empfänger durch Beantwortung der Briefe den Absender zu neuen Gedanken angeregt und ihn indirekt dadurch wieder

---

[5]) Fuld bei Gruchot Bd. 32 S. 200.

[6]) Wächter, Autorrecht S. 125 ff.; Petschek S. 110/11; Gierke, D. PrivR. S. 27; Fuld bei Gruchot Bd. 32 S. 199, 200; Burkas S. 57; Reichardt S. 80.

[7]) Hoffmann, Über das Urheberrecht an Briefen S. 55; Mandry, Das Urheberrecht an liter. Erzeugnissen und Werken der Kunst S. 156.

zur Abfassung von Briefen, die sich als Schriftwerke darstellten, veranlaßt habe. Gegen die Annahme eines solchen Miturheberrechts[8]) hat aber schon Wächter[9]) mit Recht geltend gemacht, daß sie nicht genügend den Unterschied zwischen geistiger Anregung und wirklicher Produktion beachte. Mag auch die Anregung, welche die Persönlichkeit des Empfängers auf die Briefe des Absenders ausgeübt hat, noch so tiefgehend und nachhaltig gewesen sein, die Briefe selbst beruhen deswegen doch nicht auf seiner geistigen Arbeit, sie sind vielmehr einzig und allein „persönliche Schöpfungstat" des Absenders; ein Urheberrecht an ihnen kann daher nur letzterem zustehen.

Abgesehen davon aber ist auch gar nicht einzusehen, warum man bei dem Bestreben, dem Empfänger einen Schutzanspruch gegen die ohne seine Zustimmung erfolgende Veröffentlichung des an ihn gerichteten Briefes zu gewähren, mit dem Urheberrecht operieren muß, da doch die Interessen des Empfängers, welche durch die Veröffentlichung des an ihn gerichteten Briefes verletzt werden können, nicht sowohl urheberrechtlicher als vielmehr höchst persönlicher Art sein werden und daher auf Schutz seitens des Urheberrechts gar keinen Anspruch erheben können.

Bei der Darstellung des am Briefe bestehenden Urheberrechts hätten wir nun noch zu erörtern, in welcher Weise das heute geltende Urhebergesetz den als Schriftwerk

---

[8]) Ein Miturheberrecht an Briefen ist an sich wohl denkbar. Wenn nämlich die Korrespondenten dahin übereinkommen, daß die beiderseitigen Briefe fürderhin ein einheitliches Ganzes bilden und so veröffentlicht werden sollen, dann entsteht — aber erst und nur auf Grund einer solchen Vereinbarung — ein gemeinsames Urheberrecht an dem neuen Werke im Sinne des § 6 LUG. (so Reichardt S. 82).

[9]) Wächter, Autorrecht S. 65 Anm. 41.

anzusehenden Briefen seinen Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung zuteil werden läßt. Das zu betrachten, soll aber dem zweiten, den Rechtsschutz der Briefe gegen unbefugte Veröffentlichung durch die geltende Rechtsordnung darstellenden Teil unserer Arbeit überlassen bleiben. Vorerst haben wir noch auf das dritte der am Briefe bestehenden Rechte, das am Briefinhalt bestehende Persönlichkeitsrecht, unser Augenmerk zu richten.

Dritter Abschnitt.

Das am Briefe bestehende Persönlichkeitsrecht.

§ 13.

Allgemeines über die Theorie der Persönlichkeitsrechte.

Die Darstellung dieses Rechtes erfordert zunächst einen Blick auf die Theorie der Persönlichkeitsrechte überhaupt.

Die Kategorie der Persönlichkeitsrechte ist heute allgemein anerkannt.[1]) Persönlichkeitsrechte sind diejenigen „Rechte, die ihrem Subjekt die Herrschaft über einen Bestandteil seiner Persönlichkeitssphäre gewährleisten".[2]) Die Persönlichkeitsrechte sind reine Privatrechte und haben ihre Grundlage in dem großen allgemeinen Grundrecht der Persönlichkeit, „das sich äußert als Recht in bezug auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, überhaupt

---

[1]) Gierke, D. PrivR. Bd. 1 S. 702 ff.; Kohler, Autorrecht S. 129 ff. u. 251 ff.; Wächter S. 173; Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 49 Anm. 8; Gareis in Enzykl. S. 77 ff., Jherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 10 S. 393; Crome, System d. deutschen bürgerl. R.; Endemann, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 165.

[2]) Gierke, D. PrivR. Bd. 1 S. 702 ff.

auf alles, was die Persönlichkeit an Gütern bildet; das sich äußert auch im Recht in bezug auf die freie Betätigung der Person, insbesondere auch darin, daß niemand in das Heiligtum der Person eingreifen und ihre Geheimnisse hervorziehen darf; auch darin, daß niemand den Schein einer anderen Person nehmen und sich damit Vorteile anmessen darf, die die andere Person durch ihren Ruf, ihren Namen, ihr Vertrauen genießt".[3])

Aus diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht haben sich nun im Laufe der rechtsgeschichtlichen Entwicklung besondere Persönlichkeitsrechte herausgebildet und sich allmählich zu selbständigen Rechten entwickelt, wie z. B. das Recht auf Freiheit, das Recht auf Ehre, das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bilde. Dadurch, daß diese Rechte Bestandteile der eigenen Persönlichkeitssphäre zum Objekt haben, bilden sie eine Kategorie für sich und stehen im Gegensatz zu Vermögens- und Familienrechten, die sich auf Dinge der Außenwelt (wie die Vermögensrechte) oder fremde Personen (wie die Familienrechte) beziehen. Daraus daß die Persönlichkeitsrechte Privatrechte sind, folgt einmal, daß der Berechtigte im Falle ihrer Verletzung von dem in den §§ 227 ff. BGB. und §§ 53 u. 54 StGB. statuierten Selbsthülferecht Gebrauch machen kann, vor allem aber, daß er durch das Zivilrecht im Wege des Zivilprozeßrechtes geschützt ist.[4]) Dieser Schutz besteht in einem Klageanspruch auf Unterlassung von Eingriffen und auf Wiederherstellung oder Schadensersatz bei Verletzungen und richtet sich gegen jedermann. Die Persönlichkeitsrechte sind daher absolute Privatrechte. Sie sind höchstpersönlicher Natur, daher grundsätzlich

---

[3]) Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft S. 29.

[4]) Burkas S. 65.

unübertragbar. Meist entstehen sie mit der Person selbst, doch ist auch ihre spätere Entstehung auf Grund eines besonderen Erwerbstitels: wie Eintritt in eine bestimmte Personenklasse, Verleihung eines Titels, Erwerb eines anderen Namens durch Adoption oder Eheschließung, Eintragung in ein öffentliches Register u. a. denkbar. Jedenfalls aber sind sie unzertrennlich mit der Person des Berechtigten verbunden und gehen bei deren Tode völlig unter, sind also unvererblich.[5])

Soviel über die Theorie der Persönlichkeitsrechte überhaupt! Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung des Persönlichkeitsrechtes am Briefinhalt in seinen Einzelheiten zu.

§ 14.

Notwendigkeit der Anerkennung des Persönlichkeitsrechtes am Briefinhalte durch die Rechtsordnung.

Es ist das große Verdienst Kohlers, durch sein „Autorrecht" vom Jahre 1880 in bezug auf die Erkenntnis der einzelnen Persönlichkeitsrechte bahnbrechend gewirkt zu haben. Kohler ist es denn auch gewesen, der zuerst auf das Vorhandensein eines besonderen Persönlichkeitsrechtes am Briefinhalte hingewiesen hat. Seinem Empfinden nach ist die Publikation von Vertrauensbriefen, d. h. von solchen Briefen, an denen ein Urheberrecht nicht besteht, eine schwere Verletzung des Innenlebens einer Person, die gegen das Recht verstößt, daß ein Innenleben Innenleben bleiben

---

[5]) So auch Gieseker, Recht an der Geheimsphäre S. 187. Im Gegensatz zu Kohler, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 5 S. 91; derselbe, Autorr. S. 147 ff., und auch wieder DJZ. 1896 S. 53; zu Gareis, Gutachten S. 16; derselbe, Festgabe S. 91; und zu andern, die gewisse Persönlichkeitsrechte in beschränktem Umfange als vererblich bezeichnen.

soll und nicht in die Sphäre des öffentlichen Gesprächs gezogen werden soll.[1]) Dieses Innenleben des Menschen, „wo er nur selbst ist mit all den Eigenheiten seiner Natur, die man Stärken und Schwächen nennen kann", davor zu bewahren, daß die Öffentlichkeit darüber herzieht und ihren Spott damit treibt, erachtet Kohler[2]) als „heilige Pflicht des Rechts". Diese Erkenntnis hat ihn, wie er selbst in seiner Abhandlung über das Recht an Briefen in der deutschen Juristenzeitung (Jahrg. 11 1906 Bd. 1 S. 51 ff.) ausführt, auf den Unterschied zwischen Autor- und Persönlichkeitsrecht hingewiesen. Als eine Verletzung dieses Persönlichkeits- oder Individualrechtes sieht er[3]) es an, „wenn jemand die vertraulichen Äußerungen, insbesondere die Vertrauensbriefe, also Schriftstücke, an welchen kein Autorrecht zu bestehen pflegt, sei es zum Zwecke des Gewinnes, sei es, was häufiger der Fall ist, zum Zwecke des Klatsches und des Skandals, veröffentlicht". Ein derartiges Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt ist von der geltenden Rechtsordnung[4]) allerdings bisher noch nicht anerkannt worden, eine solche Anerkennung ist aber, wie die eben angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes zugibt, schon vielfach, u. a. auch in dem ersten Entwurfe zum gegenwärtigen Urheberrechtsgesetz vorgeschlagen worden. Wie sehr aber die baldige Anerkennung dieses Persönlichkeitsrechtes am Briefinhalt von Nöten ist, um auf seiner Grundlage der auf dem Gebiete des Briefschutzes herrschenden Rechtsunsicherheit ein für allemal ein Ende zu bereiten, das beweist am besten der Umstand, daß schon ehe durch Kohlers Ausführungen eine scharfe Scheidung

---

[1]) Kohler, Recht an Briefen S. 105.
[2]) Kohler, Recht an Briefen S. 105.
[3]) Kohler, Autorrecht, in Jahrb. f. Dogm. Bd. 19 S. 271.
[4]) vgl. RG. Bd. 69 S. 403.

von Eigentumsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht am Briefe angeregt und durchgeführt worden ist, schon ehe man also von einem besonderen Persönlichkeitsrecht am Briefe reden konnte, die Forderung nach einem Rechtsschutze gegen unbefugte Veröffentlichung für alle Arten von Briefen, auch die urheberrechtlich nicht geschützten, des öfteren laut geworden ist.

Wie ein Blick auf die Rechtsgeschichte zeigt, ist das Bedürfnis nach einem allgemeinen Schutz der Briefe gegen Veröffentlichung schon alt. Und wenn sich auch die römischen Juristen über die Frage nicht ausgesprochen haben — eine Quellenstelle darüber ist jedenfalls nicht vorhanden —, so haben sie doch schon die Verwerflichkeit erkannt, welche einem derartigen Vertrauensbruche, wie ihn die eigenmächtige Veröffentlichung von Briefen darstellt, innewohnt. Cicero nennt in seiner zweiten Philippika den Empfänger, der imstande ist, das ihm von seinem Freunde im Briefe entgegengebrachte Vertrauen durch eine eigenmächtige Veröffentlichung desselben in schnöder Weise zu mißbrauchen, einen „homo et humanitatis expers et vitae communis ignarus, der nicht die geringste Ahnung von den Gewohnheiten anständiger Menschen hat".[5] Und wie die Römer die actio iniuriarum gaben, wenn jemand pluribus praesentibus ein bei ihm deponiertes Testament vorlas (D. 16, 3 l. 1 § 38), so haben in gleicher Weise die Glossatoren die an einem Briefe verübte Indiskretion als injuria aufgefaßt, und auch spätere Juristen bis auf Jhering[6]) haben bei dgl. Vertrauensbrüchen den Tatbestand der actio injuriarum für gegeben erachtet. Als Beweis für das immer wieder sich äußernde Verlangen

---

[5]) Wildhagen, Gutachten S. 123.

[6]) Jhering, Rechtsschutz gegen injur. Rechtsverletzung, in Jahrb. f. Dogm. Bd. 23 S. 155 ff.

nach einem alle Fälle umfassenden Rechtsschutz gegen die unbefugte Veröffentlichung von Briefen seien vor allen aber folgende Daten aus neuerer Zeit aus der Geschichte des Urheberrechtes angeführt.[7]) So hatte schon der von der Börsenkommission deutscher Buchhändler im Jahre 1854 aufgestellte Entwurf eines Urhebergesetzes eine Bestimmung über den allgemeinen Rechtsschutz für alle Gattungen von Briefen vorgesehen (s. § 4a des Entw.; Mot. S. 37/38). Ebenso wurden in einem Aufsatze in Goltdammers Archiv Bd. 11 vom Jahre 1863 gesagt, es müßte für alle Gattungen von Briefen, somit auch für Briefe ohne ersichtlich literarischen Charakter, dem Briefschreiber bezw. seinem Rechtsnachfolger das Recht der Veröffentlichung und die Ausschließlichkeit gegen Dritte gewahrt werden. Zeigen diese Beispiele, wie weit die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines Schutzes gegen die durch eine unbefugte Briefveröffentlichung ermöglichten Indiskretionen schon vor den Ausführungen Kohlers in das Rechtsbewußtsein eingedrungen war, so beweist in noch höherem Maße die nach Kohlers grundlegenden Werken in neuerer Zeit wie über die Persönlichkeitsrechte überhaupt, so auch über das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt entstandene schon ziemlich große Literatur,[8]) daß immer mehr die Erkenntnis an Boden gewinnt, daß das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalte dazu berufen ist, Schutz gegen die unbefugte Veröffentlichung von Briefen zu gewähren, und daß es, wenn es auch „noch nicht als gewohnheitsrechtliches Ge-

[7]) vgl. Burkas S. 70f.

[8]) vgl. Gierke, D. PrivR. Bd. 1 S. 702ff. u. spez. S. 715 Anm. 9; Mitteis, Gutachten S. 43ff.; Gieske, Rechtsschutz der Geheimsphäre; Gieske, Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz S. 13ff.; Lindemann in ZStW. Bd. 27 S. 65ff.; Prot. d. Verhandl. d. 25. DJT. Bd. 3 S. 141ff.; Kohler, DJZ. 1906 S. 51ff.

bilde anzusprechen ist, da es sich der hierzu nötigen Allgemeinanerkennung, insbesondere durch die Gerichte, noch nicht erfreut, so doch bereits die Bedeutung einer wohlbegründeten rechtspolitischen Forderung hat".[9])

§ 15.

Das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt im einzelnen betrachtet.

Das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalte stellt sich dar als das subjektive Recht der Person, jederman von der Kenntnis ihrer im Briefe verkörperten Geheimnisse auszuschließen[1]), und ist ein Ausschnitt aus dem Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen an der eigenen Geheimsphäre[2]) als „dem Inbegriff aller derjenigen nicht publiken Tatsachen, welche ihr Inhaber für sich oder welche für ihn ein anderer so disponiert hat, daß sie der Wahrnehmbarkeit des Publikums entzogen sind".

Das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalte gewährt demnach seinem Rechtsträger die alleinige Befugnis, darüber zu bestimmen, ob seine im Briefe verkörperten Geheimnisse, d. h. alle nichtpubliken, ihn betreffenden Tatsachen, die er vor Indiskretionen bewahrt wissen will, einem andern, also auch ob sie der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Der Zweck, den das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalte verfolgt, ist also der offenbar unentbehrliche Schutz des Privatlebens, soweit es sich im Briefe offenbart, gegen Indiskretionen.[3])

---

[9]) Riezler S. 226.

[1]) Gieske r, Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz S. 13 ff.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 441; Gieske r, Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz S. 8.

[3]) Burkas S. 75.

Subjekt dieses Persönlichkeitsrechtes ist derjenige, dessen Geheimnisse in dem Briefe enthalten sind, sei es, daß er sie selbst darin niedergelegt hat, sei es, daß sie von einem andern zum Gegenstand des Briefes gemacht worden sind. In erster Linie wird also der Verfasser bezw. Absender[4]) des Briefes derjenige sein, dem ein Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt zusteht, denn er hat *seinen* Anschauungen, Absichten und Empfindungen in dem Briefe Ausdruck verliehen, also einen Teil seines Seelenlebens in ihm niedergelegt, und hat von *seinen* Geheimnissen (Geheimnis ist in dem eben angeführten Sinne zu verstehen) vor allem gesprochen. Aber der Brief wird sich ja nicht nur mit der Person des Verfassers und dessen Angelegenheiten beschäftigen, meist werden in ihm auch Dinge zur Sprache kommen, die die Person des Empfängers gar sehr berühren, sei es daß von seinen geschäftlichen Erfolgen oder Verlusten die Rede ist, sei es daß seine Familienangelegenheiten oder sonstigen intimen Beziehungen besprochen werden, oder sei es auch, daß seine amtlichen Beziehungen, seine Aussichten auf Beförderung oder Versetzung Gegenstand des Briefes sind, oder mag schließlich von seinem Gesundheitszustande u. a. die Rede sein. Immer wird in solchen Fällen der Empfänger, worauf wir bereits wiederholt hinwiesen, das größte Interesse daran haben, daß derartige seine Persönlichkeit betreffenden Tatsachen ohne seine Zustimmung nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Wie dem Absender

[4]) Diese oben aufgestellte Unterscheidung zwischen Verfasser und Absender muß auch hier aufrechterhalten bleiben, denn wenn auch bei Vertrauensbriefen meist der Absender auch ihr Verfasser sein wird, so kommt es doch z. B. gerade im kaufmännischen Betriebe oft genug vor, daß der Angestellte im Namen und Auftrag des Prinzipals strengvertrauliche Geschäftsbriefe verfaßt.

so muß in solchen Fällen daher auch dem Empfänger des Briefes ein Persönlichkeitsrecht an dessen Inhalt zuerkannt werden, auf Grund dessen er Schutz gegen die unbefugte Veröffentlichung des Briefes beanspruchen kann.

§ 16.

Die unbefugte Veröffentlichung eines Briefes enthält stets einen Eingriff in das an ihm bestehende Persönlichkeitsrecht.

Die unbefugte Veröffentlichung eines Briefes stellt sich demnach stets als eine Verletzung des an seinem Inhalte bestehenden Persönlichkeitsrechtes dar, und der Verfasser bezw. Absender wie auch der Empfänger eines Briefes können Schutz gegen die ohne ihre Einwilligung erfolgende Veröffentlichung des Briefes auf Grund des ihnen am Briefe zustehenden Persönlichkeitsrechtes beanspruchen, und zwar auch dann, wenn sich der betreffende Brief als Schriftwerk darstellt und ihm daher Urheberrechtsschutz zuteil wird. Denn mögen auch Briefe in Frage stehen, welche über die Masse der gewöhnlichen Briefe herausragen und als Schriftwerke anzusehen sind, das Recht darüber zu entscheiden, ob die in ihnen enthaltenen Gedankenäußerungen den Rubiko überschreiten und der Öffentlichkeit preisgegeben sein sollen, ist auch in diesem Falle das Persönlichkeitsrecht, wie überhaupt das Recht der Entscheidung über die Veröffentlichung noch unveröffentlichter Werke stets ein Persönlichkeitsrecht, niemals aber ein Urheberrecht ist. Und wenn man früher gesagt hat und vielleicht auch jetzt noch sagt,[1]) das Recht

[1]) Riezler, Urheberrecht S. 249; ebenso Anders, Beiträge S. VIII und IX.

der Entscheidung über die Veröffentlichung noch unveröffentlichter Schriften erscheine, wenn es sich auf Gegenstände des Urheberrechts beziehe, nicht mehr als Persönlichkeitsrecht, sondern werde zu einem, wenn auch vorwiegend dem ideellen Interesse dienenden Bestandteil des Urheberrechtes selbst, so darf dieser Standpunkt wohl durch die ausführlichen und überzeugenden Darlegungen Kohlers,[2]) die er dem Begriffe des Persönlichkeitsrechtes und seiner Abgrenzung vom Urheberrecht gewidmet hat, als widerlegt betrachtet werden.

Mit dem Persönlichkeitsrecht am Briefinhalte ist also das Recht gegeben, welches Schutz gegen die unbefugte Veröffentlichung des Briefes gewährleistet.

Und wenn an einem Briefe ein Urheberrecht besteht und ihm daher der Schutz des Urheberrechtes gegen Mißbrauch zukommt, so besteht an ihm doch auch der Schutz des Persönlichkeitsrechtes. Der Schutz des Urheberrechtes ist dann eben von dem des Persönlichkeitsrechtes begleitet, und der Rechtsschutz des Briefes ist mithin ein doppelter: Das Verbot gegen seine unbefugte Veröffentlichung kann aus dem Urheberrecht wie aus dem Persönlichkeitsrecht hergeleitet werden.[3])

---

[2]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 288 f., Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 248 ff., Urheberrecht S. 13 ff., DJZ. 1906 S. 51 ff.

[3]) Kohler, Urheberrecht S. 17.

Drittes Kapitel.

Der von der geltenden Rechtsordnung gegen die unbefugte Veröffentlichung von Briefen gewährte Schutz und Vorschläge zu seiner Erweiterung.

Wir haben im ersten Teile unserer Darstellung bei der Betrachtung der am Briefe bestehenden Rechte festgestellt, daß die unbefugte Veröffentlichung des Briefes einen Eingriff in das an ihm bestehende Urheberrecht enthalten kann und daß sie stets einen Eingriff in das an ihm bestehende Persönlichkeitsrecht enthalten wird, daß daher der Schutz des Briefes gegen eine solche unbefugte Veröffentlichung durchaus nicht durch ein an ihm bestehendes Urheberrecht bedingt ist, wir haben nach dieser theoretischen Betrachtung uns nunmehr mit der Frage zu beschäftigen, welche Bedeutung in der Praxis der unbefugten Briefveröffentlichung zukommt, d. h. inwieweit die geltende Rechtsordnung Schutz gegen die unbefugte Briefveröffentlichung gewährt. Dabei ist zwischen den Briefen, die Gegenstand eines Urheberrechtes sind, und den sonstigen Briefen zu unterscheiden.

§ 17.

Der von dem geltenden Urhergesetz gegen die unbefugte Veröffentlichung von Briefen gewährte Schutz.

A. Sofern die Briefe Gegenstand eines Urheberrechtes sind.

Soweit Briefe sich als Schriftwerke im Sinne des § 1 LUG. darstellen, an ihnen also ein Urheberrecht be-

steht, finden sie gegen unbefugte Veröffentlichung den Schutz der Normen des Urhebergesetzes wie jedes andere Werk, an dem ein Urheberrecht besteht. Dieser Schutz ist teils präventiv, teils repressiv. Als präventiver Schutz entspringt aus dem Urheberrecht als einem absoluten Recht unter Umständen ein Anspruch auf Unterlassung der Störung dieses Rechtes, eine actio negatoria, die zwar in keinem der Urhebergesetze erwähnt wird, deren Zulässigkeit zum Schutze des Urheberrechtes aber durch ein von der Rechtsprechung anerkanntes Gewohnheitsrecht feststeht.[1]) Fernerhin gewährt das Urhebergesetz einen präventiven Schutz dadurch, daß es die zum Zwecke jener unbefugten Veröffentlichung etwa hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausdrücklich bestimmten Apparate der vorläufigen Beschlagnahme und der eventuellen Vernichtung unterwirft (vgl. die §§ 42 u. 45 LUG.). Einen repressiven Schutz aber gewährt das Urhebergesetz dadurch, daß es bei vorsätzlicher und fahrlässiger Verletzung des Urheberrechtes dem Berechtigten einen Anspruch auf Schadensersatz gibt, dolose Verletzungen aber mit öffentlicher Strafe ahndet (vgl. §§ 36 ff. LUG.) und daneben eine an den Berechtigten zu erlegenden Buße (§ 40 LUG.) für zulässig erklärt.

B. Sofern die Briefe bloße Vertrauensbriefe sind.

Welchen Rechtsschutz finden nun aber die bei weitem die Mehrzahl bildenden sogen. Vertrauensbriefe, d. h. Briefe, die sich nicht als Schriftwerke im Sinne des LUG. darstellen und denen sein Schutz daher nicht zuteil wird? Wie wir bereits oben feststellten, ist das

---

[1]) vgl. Riezler, Urheberrecht S. 114 und die daselbst angeführten zahlreichen Entscheidungen.

am Briefinhalte bestehende Persönlichkeitsrecht dazu berufen, allen Arten von Briefen ohne Unterschied Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung zu gewähren. Jedenfalls ist aber, wie wir gleichfalls bereits bemerkten, von der geltenden Rechtsordnung noch kein Persönlichkeitsrecht am Briefinhalte, weder ein solches des Verfassers bezw. Absenders, noch ein solches des Briefempfängers anerkannt worden. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß nun die Briefe, denen der Schutz des Urheberrechtes nicht zuteil werden kann, überhaupt des Rechtsschutzes gegen eine unerwünschte Veröffentlichung entbehren. Wenn ihnen auch kein genereller Rechtschutz gegen ihren Mißbrauch vor der Öffentlichkeit zusteht, so wird sich ihre Veröffentlichung doch oft genug als Verletzung eines speziellen zivil- oder strafrechtlichen Deliktes darstellen,[2]) und sie werden aus diesem Grunde Rechtsschutz finden.

So kann auf dem Gebiete des Zivilrechtes die unbefugte Veröffentlichung eines Briefes einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten, der, wenn er vorsätzlich begangen ist, eine Schadensersatzpflicht auf Grund des § 826 BGB. entstehen läßt.[3]) Einen Schadensersatzanspruch nicht nur gegen vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Rechtsverletzung gewährt natürlich auch § 823 BGB., denn wenn auch dessen Abs. 1 nicht zur Anwendung gelangen kann, da nach der Ansicht des Reichsgerichtes unter den Begriff „ein sonstiges Recht“ nur diejenigen Persönlichkeitsrechte zu rechnen sind, die von der Rechtsordnung als besondere subjektive Rechte ausgestaltet worden sind, so greift doch in gewissem Umfange Abs. 2 Platz, so z. B. wenn eine Verletzung des § 185 StGB. vorliegt. In allen diesen

[2]) Reichard S. 96.

[3]) Riezler, Urheberrecht S. 226; Reichardt S. 98; Burkas S. 93.

Fällen aber wird bedauerlicherweise auch nur ein etwaiger Vermögensschaden Ersatz finden, da nach § 253 BGB. wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (§§ 343 Abs. 1 Satz 2, 848, 1300 BGB.) gefordert werden kann und eine Ausdehnung dieses Grundsatzes auf die oben erwähnten Fälle ausgeschlossen ist.[4]) Der dem Verletzten erwachsende immaterielle Schaden aber, der gerade bei den an Briefen begangenen Indiskretionen oft allein nur entstanden sein wird, wird wohl nur in den allerseltensten Fällen eine Berücksichtigung finden.[5])

Auf dem Gebiete des Strafrechtes kann die Veröffentlichung von Vertrauensbriefen eine Beleidigung im Sinne der §§ 185 ff. StGB. enthalten, ferner kann eine solche Veröffentlichung strafbar sein, wenn sie von seiten einer kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Zuwiderhandlung dieser Pflicht erfolgt. So machen sich durch eine unbefugte Veröffentlichung von Vertrauensbriefen strafbar nach § 300 StGB. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte usw. Nach § 355 StGB. werden Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche von dem Inhalte der einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depesche Dritte rechtswidrig benachrichtigen, mit Gefängnis bestraft. Nach § 353 a. StGB. machen sich strafbar Beamte im Dienste des Auswärtigen Amtes des

---

[4]) Burkas S. 93.

[5]) vgl. v. Liszt, Deliktsobligationen im System des BGB.; Reichardt S. 98.

Deutschen Reiches, welche die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzen, daß sie die ihnen amtlich anvertrauten oder zugänglichen Schriftstücke andern widerrechtlich mitteilen. Reichsbeamte können durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit auch gegen § 11 des Reichsbeamtengesetzes verstoßen und deswegen Disziplinarstrafe verwirken. Die unbefugte Veröffentlichung von Briefen kann ferner unter Umständen unter den Tatbestand von § 92 Nr. 1 StGB. (Landesverrat) oder § 226 StGB. (Untreue) fallen, schließlich kann sie auch gegen § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes oder gegen die §§ 1 u. 3 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse verstoßen.

§ 18.

Vorschläge de lege ferenda.

Wenn die geltende Rechtsordnung nun auch für so viele Einzelfälle straf- oder zivilrechtlichen Schutz gegen die unbefugte Veröffentlichung von Briefen gewährt, so wird damit doch die Zahl der mit der Publikation von Briefen getriebenen Mißbräuche keineswegs erschöpft, und viele Fälle von durch Veröffentlichung von Briefen begangenen Vertrauensbrüchen bleiben völlig schutzlos.

Daher ist es dringend zu wünschen, daß unsere künftige Gesetzgebung, um der auf dem Gebiete des Briefes heut noch herrschenden Rechtsunsicherheit ein für allemal ein Ende zu bereiten, ein generelles Veröffentlichungsverbot, dem alle Arten von Briefen unterliegen, aufstellt.

Zur Erreichung dieses Zieles aber hat die Rechtswissenschaft der Gesetzgebung als Helferin zur Seite zu stehen, denn „das darf nie vergessen werden, daß die

letzten Ziele der Rechtswissenschaft praktische Ziele sind, daß die Rechtswissenschaft eine praktische Wissenschaft ist, dazu berufen, um mitzuwirken, daß ein Recht vorhanden sei und ein Recht gesprochen werde, welches menschliche Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen imstande ist".[1]) Und dieser ihrer Pflicht ist sich die Rechtswissenschaft auch in der Frage des Briefschutzes stets bewußt gewesen. Das beweisen die oben auf S. 54f. angeführten Tatsachen wie die zahlreichen, im Verlaufe unserer Darstellung zitierten Aufsätze und Abhandlungen über das Recht des Briefes und vor allem der Umstand, daß vom Deutschen Juristentage als von kompetentester Seite Gutachten über die Frage: „Inwieweit sind an die Veröffentlichung von Briefen ohne die Einwilligung des Verfassers bezw. seiner Erben, Rechtsnachteile geknüpft?" eingefordert worden sind. Aber auch die Gesetzgebung selbst hat sich der Frage des Briefschutzes gegenüber nicht untätig verhalten, sondern hat in dem in der Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger v. 13. 7. 1899 veröffentlichten Entwurf zu einem neuen Urhebergesetze im § 44 Abs. 2 u. 3 zum Schutze des Briefes gegen unbefugte Veröffentlichung folgende Bestimmung getroffen:

Das gleiche gilt (nämlich, daß dem Verletzten Schadensersatz zu gewähren sei, den Verletzer aber Geldstrafe treffe), wenn jemand vorsätzlich Privatbriefe, Tagebücher oder persönliche Aufzeichnungen anderer Art, an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht und die noch nicht erlaubterweise veröffentlicht worden sind, wörtlich oder dem Inhalte nach unbefugt öffentlich mitteilt. Unbefugt ist die Mitteilung, wenn sie ohne Einwilligung des Verfassers und des Eigentümers der Schrift bezw. seines Ehegatten erfolgt.

[1]) Windscheid, Gesammelte Reden und Abhandl. S. 106.

Die Vorschriften des Abs. 1 u. 2 finden keine Anwendung, soweit die Mitteilung zur Widerlegung einer öffentlich aufgestellten Behauptung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, und wenn seit dem Tode des Verfassers der Schrift 10 Jahre abgelaufen sind. Ergänzend bestimmte § 47, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag eintreten, und daß die Zurücknahme des Antrags zulässig sein solle, und die §§ 48, 49 des Entw. regelten die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Exemplare.

Leider hat aber bereits der 2. Entwurf des Urhebergesetzes die briefrechtliche Sonderbestimmung wieder ganz fallen gelassen, und sie ist daher auch nicht Gesetz geworden. Durch das Fehlen einer so wichtigen Gesetzesbestimmung aber befindet sich unsere geltende Rechtsordnung erheblich im Rückstande gegenüber der modernen ausländischen Gesetzgebung, die in einer großen Anzahl von Staaten spezielle Veröffentlichungsverbote von Briefen gesetzlich statuiert hat. Einige von diesen seien hier aufgeführt.

So heißt es im russ. Urhebergesetz von 1887 [2]) § 9: „Privatbriefe, die im voraus nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, können nur mit vollkommener Einwilligung sowohl des Schreibers als des Adressaten, falls aber einer von ihnen oder beide gestorben sind, mit Einwilligung ihrer Rechtsnachfolger gedruckt und veröffentlicht werden".

Das engl. Urhebergesetz [3]) sagt im Art. 3: „Wer einen Brief an eine andere Person schreibt und absendet, behält sein Urheberrecht an solchem Brief, soweit nicht

[2]) Röthlisberger, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern S. 207.

[3]) Röthlisberger S. 105.

die besonderen Umstände des betreffenden Falles dem Adressaten oder seinen Vertretern ein Recht zur Veröffentlichung des Briefes geben mögen ..."

In Art. 24 § 1 des Urhebergesetzes von Ecuador[4]) vom Jahre 1887 heißt es: „Die Briefe gehören denjenigen Personen, an welche sie gerichtet sind, aber einzig hinsichtlich ihres materiellen Eigentums. Anders verhält es sich hinsichtlich ihrer Veröffentlichung, indem das Recht, sie zu veröffentlichen, ausschließlich dem Urheber vorbehalten ist und in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen dem Richter".

Eine ähnliche Bestimmung trifft auch Columbia in Art. 33 des Urhebergesetzes von 1886.[5])

Nach dem Urhebergesetz[6]) der Vereinigten Staaten v. 3. 3. 1891 (Kongreßgesetze nach dem Text der revidierten Staaten) soll jede Person, welche ohne vorher eingeholte Erlaubnis des Urhebers oder Eigentümers irgendwelches Manuskript druckt oder veröffentlicht, dem Urheber oder Eigentümer für jeden durch solche Übertretung verursachten Schaden haften.

In anderen Staaten ist das Veröffentlichungsverbot bezüglich der Briefe nicht in das Urhebergesetz, sondern in andere Gesetze aufgenommen worden. So in das Bürgerliche Gesetzbuch wie in Portugal[7]) (BGB. von 1867 Art. 575), wo es heißt:

„Sendschreiben dürfen nicht veröffentlicht werden ohne Erlaubnis ihrer Urheber oder desjenigen, welcher diese vertritt, ausgenommen in Verbindung mit einem gerichtlichen Verfahren".

---

[4]) Röthlisberger S. 85 f.

[5]) Röthlisberger S. 38.

[6]) Röthlisberger S. 298.

[6]) Röthlisberger S. 197.

Ebenso hat Mexiko[8]) das Briefveröffentlichungsverbot in Art. 1137 seines Zivilgesetzbuches von 1883 aufgenommen.

Italien regelt die unbefugte Briefveröffentlichung im Strafgesetzbuch. Art. 161: „Wer im Besitze einer brieflichen oder telegraphischen, für die Öffentlichkeit nicht bestimmten, wenn auch an ihn gerichteten Mitteilung dieselbe unbefugt veröffentlicht, wo die Handlung Nachteil verursachen kann, wird mit Geldstrafe von 100 bis 200 Liere bestraft".

Schweden endlich verbietet die Veröffentlichung von Urkunden, insbesondere auch die Veröffentlichung von Privatbriefen in seinem Preßgesetze.[9])

Aber auch dort, wo sie sich dabei nicht auf eine positive Gesetzesbestimmung berufen konnte, hat die Rechtsprechung die Veröffentlichung von Vertrauensbriefen für verboten erachtet, so haben die französischen Gerichtshöfe „schon seit einem halben Jahrhundert mit musterhafter Konsequenz und Klarheit in ihren diesbezüglichen Entscheidungen den privaten Charakter jedes Briefes aufrechtzuerhalten und jede unbefugte Veröffentlichung zu inhibieren gewußt".[10])

Wenn nun auch diese von uns zitierten ausländischen Gesetze, die ein Briefveröffentlichungsverbot aufstellen, in dieser Hinsicht vielfach unvollkommen sind[11]) — so, was ihre Fassung, ihren engen Zusammenhang noch mit dem Urheberrecht oder ihre Bestimmung der Berechtigten, bald soll dies nur der Verfasser sein, bald beide Korrespondenten,

---

[8]) Röthlisberger S. 154.

[9]) Gieseker, Geheimsphäre S. 167.

[10]) Mitteis, Gutachten S. 51; vgl. die daselbst zitierten Entscheidungen.

[11]) Gieseker, Geheimsphäre S. 169.

anbetrifft —, so helfen sie doch jedenfalls dem dringend gefühlten Bedürfnisse nach Schutz des Privatlebens, soweit es sich im Briefe offenbart, gegen Indiskretionen ab und können insofern der deutschen Gesetzgebung zum Beispiel dienen.

Diese letztere aber wird, das ist bei der großen Bedeutung des Briefes als Hilfsmittel des menschlichen Lebensverkehrs heute nicht mehr zu bezweifeln, früher oder später von neuem der Frage der umfassenden Regelung des Briefschutzes nähertreten müssen. Und wenn dieser hoffentlich nicht mehr allzu ferne Zeitpunkt gekommen sein wird, dann dürfte es sich empfehlen, auf jenen bereits oben zitierten § 44 Abs. 2 u. 3 des 1. Entw. zu dem heute geltenden Urhebergesetz zurückzugreifen. Derselbe könnte in der durch den 25. Deutschen Juristentag auf Grund der Gutachten von Mitteis und Wildhagen abgeänderten Fassung (wonach es in Abs. 2 Satz 2 heißen soll: „Unbefugt ist eine Mitteilung, die ohne Einwilligung des Verfassers bezw. Absenders und des Empfängers der Schrift erfolgt") als Grundlage für ein generelles Briefveröffentlichungsverbot dienen.

Vollkommen freilich in jeder Beziehung, so daß alle in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel als beseitigt erachtet werden können, ist dieses vom Juristentag befürwortete Veröffentlichungsverbot noch nicht. Und es sind denn auch schon von mehreren Seiten in verschiedener Hinsicht Bedenken gegen seine Fassung geltend gemacht worden. Ja von einer Seite ist das Veröffentlichungsverbot bez. Briefe in der Form, die es in jenem § 44 Abs. 2 u. 3 UE. erhalten hat, als vollkommen wert- und zwecklos bezeichnet worden, weil es „nur die grobe, direkte Veröffentlichung treffe, nicht aber jene wegen ihrer Unkontrollierbarkeit noch viel gefährlichere, welche durch

die Mitteilung von Mund zu Mund, durch Gerücht und Gerede hergestellt wird". Dieses von Mitteis[12]) erhobene Bedenken muß freilich als völlig unhaltbar zurückgewiesen werden. Ihm ist erstens einmal entgegenzuhalten, daß nach der allgemein herrschenden Auffassung von einer Veröffentlichung dann keine Rede sein kann,[13]) wenn von einem Geheimnis zunächst nur einige wenige Kenntnis erhalten und das Geheimnis erst allmählich in die Öffentlichkeit durchsickert. Ferner aber ist dagegen zu sagen, daß das Gesetz ja auch in der Tat nur die „grobe direkte Veröffentlichung" treffen will. Denn jede Mitteilung eines Briefes von Mund zu Mund, durch Gerücht und Gerede, für verboten erklären zu wollen, das käme der Statuierung einer allgemeinen Pflicht zur absoluten Wahrung fremder Geheimnisse gleich. Wie sich aber das allgemeine Rechtsbewußtsein im Interesse der freien persönlichen Betätigung dagegen sträubt eine solche absolute Geheimhaltungspflicht anzuerkennen, so kann es auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, eine solche hinsichtlich der in Briefen niedergelegten Geheimnisse aufstellen zu wollen.

Abgesehen von diesem unhaltbaren Einwande von Mitteis sind nun aber noch von anderer Seite Bedenken gegen die dem Briefveröffentlichungsverbot in § 44 UG. gegebene Fassung erhoben worden. So fordert Wildhagen[14]) in seinem Gutachten, daß in das Veröffentlichungsverbot des § 44 UG. der Zusatz aufgenommen werden müsse, daß nur bei Gefährdung eines schutzwürdigen wirtschaftlichen oder persönlichen Interesses der Schutz

---

[12]) Mitteis, Gutachten S. 61.

[13]) s. die Ausführungen über den Unterschied zwischen Veröffentlichung und bloßer Mitteilung, oben S. 9f.

[14]) Wildhagen S. 143ff.; ähnlich Reichardt S. 96.

eintreten soll, andernfalls werde die Bestimmung, die zum Schutze des Verfassers und der anderen zur Veröffentlichung Berechtigten gegeben ist, zu einem Mittel für Schikane und Übergriffe in deren Hand werden. Diese Forderung wird man für durchaus berechtigt erachten müssen.

Ferner sind über die Dauer der den Briefen nach dem Tode des Verfassers zu gewährenden Schutzfrist verschiedene Ansichten geltend gemacht worden. § 44 Abs. 3 UE. setzt dem Briefschutze eine zeitliche Grenze von zehn Jahren nach dem Tode des Verfassers. Kohler fordert nur eine fünfjährige Schutzfrist nach dem Tode des Verfassers und begründet dies damit, daß die Berechtigung, Briefe, deren Veröffentlichung in das an ihnen bestehende Persönlichkeitsrecht eingreife, der Menschheit zu entziehen, nach dem Tode des Verfassers nur so lange bestehe, „bis die Person in die Stufe des geschichtlichen Seins eingetreten sei, so daß die Freundschaft und der Haß des unmittelbaren Lebens schwindet und sich die Leidenschaften so weit geklärt haben, daß man ihr als eine Erscheinung der Geschichte unbefangen gegenübertritt". Unseres Erachtens ist aber der Zeitpunkt, in welchem die Person in die Stufe des geschichtlichen Seins eingetreten ist, fünf Jahre nach ihrem Tode noch nicht gekommen, wir möchten aber auch die im Entwurf vorgesehene zehnjährige Frist nicht für ausreichend erachten. Denn bei Bemessung dieser Frist darf man nicht, wie der Urheberrechtsentwurf es in § 44 Abs. 3 tut, allein die Person des Absenders für maßgebend erachten, auch hier ist die Person des Empfängers, wenn das Recht ihm einmal überhaupt Schutz verleihen will, durchaus zu berücksichtigen.[15]) Der Umstand, daß der Absender bereits vor

[15]) Wildhagen S. 140 f.

zehn Jahren gestorben ist, hat für die auf dem Spiele stehenden Interessen des Empfängers keinerlei Bedeutung, die Veröffentlichung des Briefes kann für ihn darum immer noch sehr gefährlich sein. Wir halten daher eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers für durchaus erforderlich, aber auch für ausreichend. Eine noch längere Frist gewähren zu wollen, würde gegen den Grundsatz verstoßen, daß alle auch noch so starken Sonderinteressen nicht einen immerwährenden Schutz rechtfertigen, daß vielmehr „der geistige Gehalt alles dessen, was jeder Mensch lebt, denkt und schafft, mag es bedeutend oder gering sein, schließlich doch immer für die Allgemeinheit bestimmt ist“.[16])

Wie man nun aber über die Fassung des Briefveröffentlichungsverbotes verschiedener Ansicht ist, so ist man sich auch darüber noch nicht einig, wo in der geltenden Rechtsordnung diese Rechtsnorm unterzubringen wäre. Goltdammer[17]) meint, eine gesetzliche Fürsorge für den Briefschutz ließe sich an keiner Stelle eher berücksichtigen und unterbringen als bei den Normen über das Urheberrecht. Birkmeyer[18]) dagegen verlangt Verpflanzung des Briefveröffentlichungsverbotes in das Strafgesetzbuch. Auch wir möchten aus systematischen Gründen diesem letzteren Vorschlage zustimmen. Denn das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalte, auf dem das Veröffentlichungsverbot beruht, steht, wie wir oben sahen, seiner Natur nach völlig außerhalb des Urheberrechts, es ist daher gar nicht einzusehen, warum das Veröffentlichungsverbot bez. Briefe im Urhebergesetze seinen Platz

---

[16]) Wildhagen S. 141.

[17]) Goltdammer, Das Recht der Briefe und Photographien S. 391.

[18]) Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts S. 12 Anm. 11.

finden sollte. Denn der Umstand, daß die Veröffentlichung von Briefen wohl meist mit Hilfe des Druckes vorgenommen wird, ist doch nur ein rein äußerlicher praktischer Grund, der an sich allein die Aufnahme des Verbotes in das Urhebergesetz nicht rechtfertigen kann.

Nimmt man aber das Briefveröffentlichungsverbot in das Strafgesetzbuch auf, so muß natürlich die Bestimmung betreffend den Ersatz des durch die Veröffentlichung entstandenen Schadens aus dem Veröffentlichungsverbote ausscheiden. Um im Falle der unbefugten Veröffentlichung eine Schadensersatzpflicht zu konstruieren, ist darum aber die ausdrückliche Anerkennung des Persönlichkeitsrechts am Briefinhalte im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erforderlich. Denn die Verpflichtung zum Schadensersatz ist dann ja dadurch gegeben, daß das im Strafgesetzbuch enthaltene Veröffentlichungsverbot als ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen ist.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 1. Juli 1888 wurde ich, Heinrich Kuveke, in Breslau geboren als Sohn des Steinbruchbesitzers Paul Kuveke und seiner verstorbenen Ehefrau Clara geb. Heinzel. Ich bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

Meine Vorbildung erhielt ich auf dem Kgl. König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau, wo ich Ostern 1907 das Reifezeugnis erhielt. Darauf studierte ich acht Semester Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar das erste Semester in Würzburg, die folgenden in Breslau, wo ich am 25. Juli 1911 die erste juristische Staatsprüfung und am 19. Dezember 1911 das Rigorosum bestand.

Darauf wurde ich dem Kgl. Amtsgericht Haynau, Bezirk Liegnitz, zur Ausbildung als Referendar überwiesen.

Anfang März 1912 schied ich aus dem Staatsdienste aus, um mich dem kaufmännischen Berufe zuzuwenden.